



# Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: [gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at](mailto:gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at)

[www.markersdorf-haindorf.gv.at](http://www.markersdorf-haindorf.gv.at)

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/89338

Lfd. Nr. 06/2013

Seite 1

## Verhandlungsschrift über die SITZUNG des Gemeinderates

am Dienstag, 17. Dezember 2013 im Amtshaus Markersdorf-Haindorf

Beginn: 19.30 Uhr  
Ende: 21.35 Uhr

Die Einladung erfolgte am 05.12.2013 durch E-Mail.

### ANWESEND WAREN:

- |  |               |                               |
|--|---------------|-------------------------------|
| 1. Vizebürgermeister:                    | Werner Herbst |                               |
| die Mitglieder des Gemeinderates         |               |                               |
| 2. GGR Mag. Johannes Kern                |               | 3. GGR Thomas Dür             |
| 4. GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky   |               | 5. GGR Ing. Harald Fink       |
| 6. GR Siegfried Keiblinger               |               | 7. GR Roman Stauffer          |
| 8. GR Reinhard Hammerschmid              |               | 9. GR Mag. Christoph Reiter   |
| 10. GR Dipl. Ing. Andreas Gubi           |               | 11. GR Hubert Mayer           |
| 12. GR Ing. Manfred Riegler ab 20.00 Uhr |               | 13. GR Ing. Manfred Ratzinger |
| 14. GR Andrea Gotthart                   |               |                               |

### ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- |                                   |                  |
|-----------------------------------|------------------|
| 1. Schriftführer: Josef Fraunbaum | 2. Franz Fischer |
|-----------------------------------|------------------|

### ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- |                                 |                          |
|---------------------------------|--------------------------|
| 1. Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer | 2. GGR Gerlinde Birgmayr |
| 3. GR Ing. Thomas Lechner       | 4. GR Alois Heimberger   |
| 5. GR Gabriele Wieseneder       |                          |

### NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

---

**Vorsitzender: Vizebürgermeister Werner Herbst**  
**Die Sitzung war öffentlich**

**LEBENSUNTERSTÜTZUNG: Bankverbindung: SPK Sparanstalt für alle Zwecke, BG SPK 21533, IBAN-AK: 2153300001000000000**

Öffnungszeiten: Mo. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Mi. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
Di. und Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister-Sprechstunden: Montag von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr

## Tagesordnung:

1. Protokoll
  2. Angelobung eines Gemeinderates
  3. Neubesetzung der Ausschüsse
  4. Bericht der Kassenprüfer
  5. Beitritt „Gesunde Gemeinde“
  6. „Letter of Intent“ – Betreutes Wohnen Markersdorf VII
  7. Vergabe Planung Kanalbau
    - a) RW-Mannersdorf
    - b) RW-Markersdorf
  8. LEADER-Region Mostviertel-Mitte – Förderprogramm 2014-2020
  9. Verlängerung Mietvertrag – Wohnung Marktplatz 3/5
  10. Änderungen Gemeindeförderungsrichtlinien
  11. Wasserabgabenordnung
  12. Kanalabgabenordnung
  13. Darlehensaufnahme Straßenbau – FSA
  14. Zinsanpassungen Darlehen Nr. 466097918 – Kindergartenneubau, 466112607 – ABA Div. Neuparzellierungen und 466112801 – WVA Tiefbehälter
  15. Umschuldung Darlehen Nr. 53000 247543 – WVA Poppendorf-Wultendorf und 53000 247 568 – ABA Poppendorf-Wultendorf
  16. Nachtbus
  17. Feuerwehr
    - a) Zuwendung FF Markersdorf/Markt und FF Haindorf
    - b) Bestellung Feuerwehreinsatzfahrzeug HLF 2 – FF Haindorf
  18. Subventionen 2014
  19. Festsetzung der Steuerhebesätze
  20. Dienstpostenplan
  21. Voranschlag 2014 und mittelfristiger Finanzplan 2014-2018
  22. Voranschlag 2014 – Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft
- NICHT ÖFFENTLICH**
23. Personalangelegenheiten

Herr Vizebürgermeister Werner Herbst eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### zu 1: Protokoll

Das Protokoll vom 28.10.2013 wurde am 05.11.2013 allen Gemeinderäten per E-Mail zugestellt.

Herr GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky erhebt einen Einwand zu

### **TOP 4: Sofortiger Baustopp für die Kompostierungsanlage in Markersdorf**

Gemäß § 50 Abs.1 NÖ Gemeindeordnung 1973 war bei diesem TOP Herr Vizebgm. Werner Herbst befangen und hätte von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen werden müssen.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen und das Protokoll wird genehmigt.

### zu 2: Angelobung eines Gemeinderates

Herr Dipl. Ing. (FH) Karl Wurstbauer, hat die Tätigkeit als Gemeinderat zurückgelegt.

Seitens der Bürgerliste Schulz wurde Herr Ing. Manfred Ratzinger, Mautstraße 22, 3385 Markersdorf als Nachfolger nominiert.

Herr Ing. Manfred Ratzinger wird vom Vizebürgermeister zum Gemeinderat angelobt.

### zu 3: Neubesetzung der Ausschüsse

*Antrag:*

Herr GR Ing. Manfred Ratzinger wird bei folgenden Ausschüssen nachbesetzt:

#### **Gemeinderatsausschuss für Soziales, Generationen, Sport und Gesundheit**

Aufgaben des Ausschusses:

Angelegenheiten der Kinder, Jugend, Familien und Senioren, Kindergarten, Kinderbetreuung, soziale Belange, Angelegenheiten des Sports und Gesundheitsvorsorge auf Gemeindeebene

Obmann:	GGR Gerlinde Birgmayr	ÖVP
Obmann-Stellvertreter:	GR Mag. Christoph Reiter	ÖVP
Mitglieder:	GGR Mag. Johannes Kern	ÖVP
	GR Ing. Thomas Lechner	ÖVP
	GR Ing. Manfred Ratzinger	Bürgerliste Schulz
	GR Andrea Gotthart	SPO

Weiters wird Herr GR Ing. Manfred Ratzinger in den Schulausschuss der Volksschulgemeinde Markersdorf-Haindorf entsendet.

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen

*Abstimmungsergebnis:* Einstimmig

### zu 4: Bericht der Kassenprüfer

Herr GR Mag. Christoph Reiter berichtet, dass am 18.11.2013 eine angesagte Gebärungsprüfung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf durch den Prüfungsausschuss mit Frau GR Gabriele Wieseneder, Herrn GR Mag. Christoph Reiter und Herrn GR Ing. Manfred Riegler stattgefunden hat.

Herr GR Siegfried Keiblinger und Herr GR Dipl. Ing. Andreas Gubi waren entschuldigt abwesend.

Die Belege der Monate 07/13 bis 11/13 wurden stichprobenartig überprüft.

#### Kassenbestände per 18.11.2013:

Bargeld	€	1.981,57
Girokonto Gemeinde bei Sparkasse NÖ	€	68.520,99
Sparbuch Jagdpacht	€	6.632,74
Girokonto Gemeinde bei Raika Prinzersdorf	€	23.023,57
Girokonto Kindergarten bei Sparkasse NÖ	€	3.389,93
Girokonto Gemeinde bei Hypo Investmentbank AG	€	40,46
Sparbuch Sozialfonds	€	1.324,83
<b>Gesamtsummen der Kassenbestände</b>	<b>€</b>	<b>104.914,09</b>

Rücklagen per 18.11.2013 € 350.053,22

Schuldenstand per 18.11.2013 € 4.214.675,26

Vom Prüfungsausschuss wurden keine Empfehlungen abgegeben.

*Antrag:*

Der Vorsitzende beantragt die Entlastung der Kassenprüfer.

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen

*Abstimmungsergebnis:* Einstimmig

#### **zu 5: Beitritt „Gesunde Gemeinde“**

Frau Claudia Seilinger, Galdiolengasse 7, 3385 Markersdorf, hat bei Herrn Bürgermeister bezüglich Projekt „Gesunde Gemeinde“ vorgesprochen.

Die „Gesunde Gemeinde“ in Niederösterreich ist ein Programm der Initiative „Tut gut!“ und startete bereits 1995 mit dem Ziel, die teilnehmenden Gemeinden gesundheitsfördernd zu gestalten und präventive Maßnahmen anzubieten. Die „Gesunde Gemeinde“ bietet eine Plattform, die diverse Angebote (auch von anderen Vereinen oder Organisationen) bündelt. Sie fungiert so als „Drehscheibe“ aller Aktionen im Gesundheitsbereich, egal, ob diese bereits bestehen oder erst entwickelt werden.

Frau Seilinger hat den Erstkontakt mit der Initiative „Tut Gut!“ hergestellt. Für die Teilnahme am Projekt „Gesunde Gemeinde“ ist ein positiver Gemeinderatsbeschluss notwendig, welcher die Unterstützung zusichert. Es wird empfohlen, ein Rahmenbudget von € 0,40 bis € 1,00 pro Einwohner und Jahr zur Verfügung zu stellen, das für Aktivitäten in der eigenen Gemeinde genutzt wird. Es ist kein Mitgliedsbeitrag an die Initiative „Tut Gut!“ zu bezahlen. Frau Seilinger würde das Projekt begleiten und hat bereits mit einigen Personen Kontakt aufgenommen welche bereit sind mitzuwirken.

#### ***Antrag:***

Der Gemeinderat beschließt den Beitritt zur „Gesunden Gemeinde“. Als Rahmenbudget wird ein Betrag von € 2.000,00 pro Jahr zur Verfügung gestellt.

Verbuchung: 1/519-728

Bedeckung: ordentlicher Haushalt

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen*

*Abstimmungsergebnis: 11 Stimmen für den Antrag  
2 Stimmen gegen den Antrag  
(GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky,  
GR Ing. Manfred Ratzinger)*

#### **zu 6: „Letter of Intent“ – Betreutes Wohnen Markersdorf VII**

Die GEDESAG beabsichtigt die Errichtung einer Wohnhausanlage mit Wohnungen für betreutes Wohnen in Markersdorf. Zur Erlangung der Wohnbaufördermittel ist es notwendig, eine Absichtserklärung zwischen der Wohnbaugesellschaft, der Gemeinde und einer Betreuungseinrichtung über die Übernahme der Durchführung der Betreuung in den betreuten Wohnungen abzuschließen. Von Seiten der GEDESAG wurde mit E-Mail vom 27. November 2013 mitgeteilt, dass dieses Bauvorhaben beim Gestaltungsbeirat neuerlich eingereicht werden soll. Nach positivem Abstimmungsergebnis können die Wohnbaufördermittel im Frühjahr 2014 angesprochen werden. Voraussetzung dafür ist die gleichzeitige Namhaftmachung von Betreuungseinrichtungen im Sinne des Letter of intent.

#### ***Antrag:***

Der Gemeinderat beschließt den „Letter of Intent - Absichtserklärung zum betreuten Wohnen“ mit der GEDESAG, dem Roten Kreuz und dem Hilfswerk.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen*

*Abstimmungsergebnis: Einstimmig*

Herr GR Ing. Manfred Riegler erscheint um 20.00 Uhr zur Sitzung.

#### **zu 7: Vergabe Planung Kanalbau**

##### **a) RW-Mannersdorf**

Herr GGR Ing. Harald Fink erklärt, dass die Straßenbauabteilung 5 mitgeteilt hat, dass die Ortsdurchfahrt Mannersdorf Ende 2014 oder 2015 asphaltiert werden soll. Da keine Pläne bzw. Bestandsaufnahmen über den vorhandenen Regenwasserkanal vorliegen, wurden diese erhoben und der Zustand mittels TV Befahrung aufgenommen.

Die RW-Kanalisation in der KG Mannersdorf setzt sich aus drei Strängen mit jeweiliger Ausleitung in den Vorfluter zusammen. Der RW-Strang 3 ist wasserrechtlich bewilligt. Für die Stränge 1 und 2 dürfte bei der BH-St. Pöften keine wasserrechtliche Bewilligung vorliegen.

Nach Auswertung der Kamerabefahrungsprotokolle ist eine Sanierung mittels Inliner-Verfahren nur sehr begrenzt sinnvoll. Eine Sanierung durch Neuerrichtung, speziell auch der Hausanschlussleitungen wäre sinnvoller.

Die Neuerrichtungskosten werden ca. € 110.000,-- bis € 120.000,-- exkl. MWSt. betragen, wenn die Einleitung in den bestehenden Vorfluter durch die Wasserrechtsbehörde bewilligt wird.

Sollten Rückhaltebecken notwendig werden, müssen die Errichtungskosten neu kalkuliert werden.

Es wurden folgende Angebote betreffend Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauausführungsphase eingeholt:

Fa. Henninger & Partner GmbH, Austraße 1-3/2, 3500 Krems

Das Angebot AN13/0142 vom 25.11.2013 umfasst sämtliche Ingenieurleistungen, die für die Umsetzung (Planung und Bauausführung) des gegenständlichen Bauvorhabens erforderlich sind – **Anhang A**.

Die Angebotssumme beträgt € 15.800,-- exkl. MWSt. bzw. € 18.960,-- inkl. MWSt.

HYDRO INGENIEURE Umwelttechnik GmbH, Steiner Landstraße 27a, 3504 Krems-Stein

Das Honorarangebot 13-327 vom 28.11.2013 umfasst ebenfalls sämtliche Ingenieurleistungen, die für die Umsetzung (Planung und Bauausführung) des gegenständlichen Bauvorhabens erforderlich sind **Anhang B**.

Die Angebotssumme beträgt € 14.845,05 exkl. MWSt. bzw. € 17.754,06 inkl. MWSt.

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge die Fa. HYDRO INGENIEURE Umwelttechnik GmbH, Steiner Landstraße 27a, 3504 Krems-Stein, als Bestbieter (Angebotssumme € 14.845,05 exkl. MWSt. bzw. € 17.754,06 inkl. MWSt.) laut Angebot 13-327 vom 28.11.2013 mit den Ingenieurleistungen beauftragen.

Verbuchung: 5/851-0041

Bedeckung: Darlehensaufnahme, Bundes- und Landesförderung

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

#### **b) RW-Markersdorf**

Herr GGR Ing. Harald Fink erklärt, dass in der KG Markersdorf der Regenwasserkanal in der Haindorfer Straße von Privatgrund auf öffentlichem Grund verlegt werden soll. Der Grundeigentümer Fam. Hiesberger beabsichtigt die Errichtung eines Einfamilienhauses. (Länge ca. 150 m, B-DN 300)

Weiters soll eine Lösung für die Straßenentwässerung gefunden werden:

#### **Lindengasse**

(Länge ca. 180 lfm. DN 300 mm)

#### **Westbahnstraße-Liliengasse**

(Länge ca. 150 lfm. DN 300)

#### **Prinzersdorfer Straße**

(2 Einläufe mit Versickerung)

#### **Martingasse-Kreuzung Mautstraße**

(Einbindung in den bestehenden RW-Kanal)

Von der Fa. HYDRO INGENIEURE Umwelttechnik GmbH, Dr. Lustkandl-Gasse 2, 3100 St. Pölten wurde ein diesbezügliches Angebot eingeholt.

Das Honorarangebot 13-334 vom 03.12.2013 umfasst sämtliche Ingenieurleistungen, die für die Umsetzung (Planung und Bauausführung) der gegenständlichen Bauvorhaben erforderlich sind.

Die Angebotssumme beträgt € 18.572,85 exkl. MWSt. bzw. € 22.287,42 inkl. MWSt.

Bei einer gemeinsamen Abwicklung des Förderansuchens mit dem BVH RW-Kanal Mannersdorf kann die Pos. Förderansuchen mit € 1.200,- entfallen.

*Antrag:*

Der Gemeinderat beschließt:

Die Fa. HYDRO INGENIEURE Umwelttechnik GmbH, Dr. Lustkandl-Gasse 2, 3100 St. Pölten, wird mit den Ingenieurleistungen laut Honorarangebot 13-334 vom 03.12.2013 beauftragt.

Verbuchung: 5/851-0041

Bedeckung: Darlehensaufnahme, Bundes- und Landesförderung

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen*

*Abstimmungsergebnis: Einstimmig*

#### **zu 8: LEADER-Region Mostviertel-Mitte – Förderprogramm 2014-2020**

Die Leader-Region Mostviertel-Mitte muss sich für die neue Förderperiode 2014 – 2020 erneut bewerben und benötigt hierfür neue Gemeinderatsbeschlüsse.

Damit LEADER-Projekte von Privaten, LandwirtInnen, UnternehmerInnen und Gemeinden eingereicht werden können, muss die Gemeinde Teil der LEADER-Region sein.

*Antrag:*

Der Gemeinderat beschließt:

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf wird Teil der LEADER-Region Mostviertel-Mitte bleiben und sich am LEADER-Förderprogramm 2014-2020 aktiv beteiligen.

Dadurch verpflichtet sich die Gemeinde in den Jahren 2014 bis 2022 (2014-2020: LEADER-Programmperiode; 2021/2022: Abwicklung und Abrechnung laufender Projekte) einen jährlichen LEADER-Beitrag in Höhe von € 0,90 bis max. € 1,50/Einwohner zu leisten. Der LEADER-Beitrag NEU erhält dann ab 2016 Gültigkeit.

Des Weiteren verpflichtet sich die Gemeinde sich aktiv an der Erstellung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) in Form eines bottom-up-Prozesses zu beteiligen und sich in weiterer Folge an die gemeinsam erarbeitete LES zu halten. Die festgelegten Ziele und Maßnahmen in der LES im Wirkungsbereich der Gemeinde werden aktiv verfolgt und in Abstimmung mit den anderen Gemeinden umgesetzt.

Verbuchung: 1/771-726

Bedeckung: ordentlicher Haushalt

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen*

*Abstimmungsergebnis: 11 Stimmen für den Antrag*

*3 Stimmen gegen den Antrag*

*(GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky*

*GR Ing. Manfred Riegler, GR Ing. Manfred Ratzinger)*

#### **zu 9: Verlängerung Mietvertrag – Wohnung Marktplatz 3/5**

Das Mietverhältnis zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Herrn Peter Groissenberger und Frau Renate Groissenberger, Marktplatz 3/5, 3385 Markersdorf, endet am 31.12.2013.

Die Familie Groissenberger hat mündlich ersucht, das Mietverhältnis auf weitere 6 Monate bis 30.06.2014 zu verlängern.

**Antrag:**

Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung des bestehenden Mietverhältnisses auf weitere 6 Monate, bis 30.06.2014, zwischen der Marktgemeinde und Herrn Peter Groissenberger und Frau Renate Groissenberger. Die Mietverlängerung wird in einer Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag vom 16.12.2011 geregelt werden.

**Beschluss:** *Der Antrag wird angenommen*

**Abstimmungsergebnis:** *Einstimmig*

**zu 10: Änderungen Gemeindeförderungsrichtlinien**

Der Gemeinderatsausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung am 27.11.2013 Änderungen der Gemeindeförderungsrichtlinien beschlossen.

Herr GGR Mag. Johannes Kern stellt die Änderungen vor – **Anhang C**

**Antrag:**

Der Gemeinderat beschließt die Änderungen der Richtlinien zur Gewährung von Förderungen und Ratenzahlungen.

**Beschluss:** *Der Antrag wird angenommen*

**Abstimmungsergebnis:** *Einstimmig*

**zu 11: Wasserabgabenordnung**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2005 unter TOP 7 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass sämtliche Gebühren und Abgaben sich im demselben Ausmaß erhöhen oder vermindern, wie der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bekannt gegebene Verbraucherindex I (VPI I).

Die Neuberechnung der Abgaben bzw. Gebühren soll jährlich erfolgen.

Herr GGR Mag. Johannes Kern erklärt, dass sich der VPI I Ausgangswert 612,7 (Juni 2012) auf 626,0 (Juni 2013) verändert hat. Diese Veränderung würde alle Gebühren und Abgaben um 2,17% erhöhen.

Der Gemeinderatsausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung am 27.11.2013 die Änderungen der Wasserabgabenordnung behandelt und die Vorlage an den Gemeinderat beschlossen.

Herr GGR Mag. Johannes Kern stellt die abgeänderte Wasserabgabenordnung vor – **Anhang D.**

**Antrag:**

Der Gemeinderat beschließt die vorgestellte Wasserabgabenordnung.

**Beschluss:** *Der Antrag wird angenommen*

**Abstimmungsergebnis:** *11 Stimmen für den Antrag  
3 Stimmen gegen den Antrag  
(GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky,  
GR Ing. Manfred Riegler, GR Ing. Manfred Ratzinger)*

**zu 12: Kanalabgabenordnung**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2005 unter TOP 7 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass sämtliche Gebühren und Abgaben sich im demselben Ausmaß erhöhen oder vermindern, wie der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bekannt gegebene Verbraucherindex I (VPI I).

Die Neuberechnung der Abgaben bzw. Gebühren soll jährlich erfolgen.

Herr Mag. Johannes Kern erklärt, dass sich der VPI I Ausgangswert 612,7 (Juni 2012) auf 626,0 (Juni 2013) verändert hat. Diese Veränderung würde alle Gebühren und Abgaben um 2,17% erhöhen.

Da zurzeit Kontrollen der Berechnungsflächen durchgeführt werden und das Ergebnis noch nicht vollständig vorliegt, soll die Kanalbenutzungsgebühr nicht erhöht werden.

Der Gemeinderatsausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung am 27.11.2013 die Änderungen der Kanalabgabenordnung behandelt und die Vorlage an den Gemeinderat beschlossen.

Herr GGR Mag. Johannes Kern stellt die abgeänderte Kanalabgabenordnung vor – **Anhang E.**

*Antrag:*

Der Gemeinderat beschließt die vorgestellte Kanalabgabenordnung.

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen

*Abstimmungsergebnis:* 12 Stimmen für den Antrag

2 Stimmen gegen den Antrag

(GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky,

GR Ing. Manfred Ratzinger)

### **zu 13: Darlehensaufnahme Straßenbau – FSA**

Zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens – Gemeindestraßenbau der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf wurde ein Darlehen (Landes-Finanzsonderaktion) über € 100.000,-- mit einer Laufzeit von 10 Jahren ausgeschrieben. Das Darlehen wird halbjährlich getilgt (Kapitalratendarlehen) und die Zinsberechnung erfolgt halbjährlich, dekursiv, 30/360.

Seitens der NÖ Landesregierung, Abt. Finanzen, wurde zugesagt, dass ein Darlehen in Höhe von € 100.000,-- aufgenommen werden darf und ein Zinsenzuschuss von höchstens 3 % gewährt wird. Weiters wird für dieses Darlehen die Haftung gemäß § 1356 ABGB übernommen.

Es wurden folgende Banken zur Angebotslegung eingeladen:

- UniCredit Bank Austria AG, Sparkassaplatz 1, 2000 Stockerau
- HYPO NOE Gruppe Bank AG, Hypogasse 1, 3100 St. Pölten
- Oberbank AG, Europaplatz 6, 3100 St. Pölten
- Raiffeisenbank Prinzersdorf regGenmbH, Hauptplatz 4, 3385 Prinzersdorf
- Raiffeisenbank Region St. Pölten regGenmbH, Franziskanergasse 4, 3100 St. Pölten
- Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG, Domplatz 5, 3100 St. Pölten
- Volksbank Niederösterreich-Mitte e.G., Brunngasse 10, 3100 St. Pölten
- BAWAG P.S.K., Bank f. Arbeit u. Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Kremser Gasse 4, 3100 St. Pölten
- Kommunalkredit Austria AG, Türkenstraße 9, 1092 Wien
- Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien

Die Angebote wurden zeitgerecht und verschlossen beim Gemeindeamt abgegeben.

Die Banken haben einen Vordruck zur Angebotslegung erhalten.

Die Angebote wurden vom Finanzausschuss am 27.11.2013 geöffnet.

Herr GGR Mag. Johannes Kern stellt das Ergebnis der Angebotsöffnung vor – **Anhang F.**



Der Finanzausschuss hat die Empfehlung abgegeben, dass die Variante Fixzinsen auf 10 Jahre bei der Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG, Domplatz 5, 3100 St. Pölten abgeschlossen werden soll.

**Antrag:**

Der Gemeinderat beschließt die Darlehensaufnahme bei der Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG, als Best- und Billigstbieter, zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens Gemeindestraßenbau der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf. Die Laufzeit des Darlehens beträgt 10 Jahre. Die Zinsberechnung erfolgt halbjährlich, dekursiv, 30/360, mit Fixzinsen in Höhe von 2,95 % auf 10 Jahre bis 01.09.2023.

Verbuchung: 6/612+3460

Abdeckung: AO Vorhaben Gemeindestraßenbau

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**zu 14: Zinsanpassungen Darlehen Nr. 466097918 – Kindergartenneubau,**

**466112607 – ABA Div. Neuparzellierungen und 466112801 – WVA Tiefbehälter**

Die HYPO NOE Gruppe Bank AG hat mitgeteilt, dass bei Darlehen Nr. 466097918 (Kindergartenneubau), bei Darlehen Nr. 466112607 (ABA Div. Neuparzellierungen) und bei Darlehen Nr. 466112801 (WVA Tiefbehälter) der Aufschlag auf den EURIBOR ab 01.01.2014 auf 0,37 %-Punkte angehoben wird. Dieser Aufschlag wird bis 17.03.2016 garantiert.

Bei Darlehensnummer 466097918 – Kindergartenneubau – ist der Aufschlag zurzeit auf den EURIBOR 0,10 %-Punkte.

Der offene Saldo per 31.12.2013 beträgt € 108.291,72.

Bei Darlehensnummer 466112607 – ABA Div. Neuparzellierungen – ist der Aufschlag zurzeit auf den EURIBOR 0,125 %-Punkte.

Der offene Saldo per 31.12.2013 beträgt € 49.404,39.

Bei Darlehensnummer 466112801 – WVA Tiefbehälter – ist der Aufschlag zurzeit auf den EURIBOR 0,09 %-Punkte.

Der offene Saldo per 31.12.2013 beträgt € 386.332,72.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 27.11.2013 die Empfehlung abgegeben, dass die Änderungen des Aufschlages an den EURIBOR ab 01.01.2014 auf 0,37 %-Punkte bei Darlehen Nr. 466097918 (Kindergartenneubau), bei Darlehen Nr. 466112607 (ABA Div. Neuparzellierungen) und bei Darlehen Nr. 466112801 (WVA Tiefbehälter) durch den Gemeinderat beschlossen werden soll.

Herr GGR Mag. Johannes Kern stellt den Nachtrag zum Kreditvertrag Nr. 4660979918, 466112607 und 466112801 vor – **Anhang G.**

**Antrag:**

Der Gemeinderat beschließt den Nachtrag zum Kreditvertrag Nr. 4660979918, 466112607 und 466112801. Der Aufschlag auf den EURIBOR beträgt ab 01.01.2014, 0,37 %-Punkte bei Darlehen Nr. 466097918 (Kindergartenneubau), bei Darlehen Nr. 466112607 (ABA Div. Neuparzellierungen) und bei Darlehen Nr. 466112801 (WVA Tiefbehälter). Der Aufschlag ist bis 17.03.2016 gültig, danach erfolgt eine neue Zinssatzvereinbarung.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

### **zu 15: Umschuldung Darlehen Nr. 53000 247543 – WVA Poppendorf-Wultendorf und 53000 247 568 – ABA Poppendorf-Wultendorf**

Von der HYPO NOE Gruppe Bank AG wurde mitgeteilt, dass im Sinne der guten Geschäftsverbindung, die Bereitschaft besteht, weitere Finanzierungen in Höhe von rund € 1.500.000,-- mit einem Aufschlag von 0,37 %-Punkte auf den EURIBOR umzuschulden. Der Aufschlag ist bis 17.03.2016 gültig, danach erfolgt eine neue Zinssatzvereinbarung.

Der Finanzausschuss hat Herrn GGR Mag. Johannes Kern beauftragt, mit der Bank Austria betreffend Darlehen Nr. 53000 247 543 (Wasserleitungsbau Poppendorf-Wultendorf) und Darlehen Nr. 53000 247 568 (Kanalbau Poppendorf-Wultendorf) Kontakt aufzunehmen, weil bei beiden Darlehen zurzeit der Aufschlag an den EURIBOR 0,50 %-Punkte beträgt. Mit der Bank Austria wurden die Kondition und Bedingung der HYPO NOE Gruppe Bank AG bzw. ein Aufschlag auf den EURIBOR von 0,40 %-Punkte fix auf 3 Jahre verhandelt. Seitens der Bank Austria wurde mitgeteilt, dass dies nicht möglich ist. Das Darlehen für den Wasserleitungsbau Poppendorf-Wultendorf haftet mit € 720.424,40 und das Darlehen mit den Kanalbau Poppendorf-Wultendorf haftet mit € 740.372,67 per 31.12.2013 aus. Beide Darlehen laufen am 30.06.2032 aus.

Herr GGR Mag. Johannes Kern berichtet, dass er Verhandlungen mit der Bank Austria geführt hat und diese erklärt hat, dass bei einer Umschuldung beider Darlehen per 31.01.2014 auf die 6 monatige Kündigungsfrist verzichtet wird.

Herr GGR Mag. Johannes Kern stellt die Kreditverträge Nr. 466212504 und 466212601 vor – **Anhang H.**

#### **Antrag:**

Der Gemeinderat beschließt die Kreditverträge für den Wasserleitungsbau Poppendorf-Wultendorf (Kontonummer 466212601) und für den Kanalbau Poppendorf-Wultendorf (Kontonummer 466212504) per 31.01.2014 von der Bank Austria zur HYPO NOE Gruppe Bank AG mit einem Aufschlag auf den EURIBOR ab 01.02.2014 von 0,37 %-Punkte bis 17.03.2016 danach erfolgt eine neue Zinssatzvereinbarung. Die Kredite werden jeweils am 17.03. und 17.09. in 37 kalenderhalbjährlichen Annuitäten, erstmals am 17.03.2014 zurückgezahlt.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen*

*Abstimmungsergebnis: Einstimmig*

### **zu 16: Nachtbus**

Einige Gemeinden haben die Teilnahme am Nachtbus aufgekündigt.

Der Verein Nachtbus Niederösterreich, Ferstlergasse 8, 3100 St. Pölten, hat am 06.12.2013 mitgeteilt, dass die Linie bereits von Postbus gekündigt wurde. Der Nachtbus im Bezirk St. Pölten wird vorerst mit Ende Dezember 2013 seine letzte Fahrt haben.

Frau GR Andrea Gotthart erklärt, dass mit dem „Sammeltaxi“ Kontakt betreffend Beförderung aufgenommen werden soll.

### **zu 17: Feuerwehr**

#### **a) Zuwendung FF Markersdorf/Markt und FF Haindorf**

Die Zuwendungen an die Freiwilligen Feuerwehren Markersdorf/Markt und Haindorf wurden seit 2001 nicht angepasst.

#### **Antrag:**

Der Gemeinderat beschließt, dass die Zuwendung an die FF Markersdorf/Markt ab 2014 von € 2.907,-- auf € 3.250,-- und an die FF Haindorf von € 2.544,-- auf € 2.850,-- erhöht

wird.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen*

*Abstimmungsergebnis: Einstimmig*

**b) Bestellung Feuerwehreinsatzfahrzeug HLF 2 – FF Haindorf**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.06.2011 unter TOP 12 den Grundsatzbeschluss über den Ankauf eines Feuerwehreinsatzfahrzeuges für die FF Haindorf beschlossen.

Im Oktober 2013 wurde eine Ausschreibung eines Feuerwehreinsatzfahrzeuges – Hilfeleistungsfahrzeug 2 „HLF2“ für die FF Haindorf durchgeführt.

Laut Mindestausrüstungsverordnung ist es notwendig ein neues Fahrzeug anzukaufen, weil das derzeit in Verwendung stehende Fahrzeug 25 Jahre alt ist.

Es wurden zwei Angebote abgegeben.

Fa. Gimaex GmbH, GF Franz Lohr, Business Park 4, 8200 Gleisdorf

Angebotssumme € 263.071,20 inkl. MWSt.

Fa. Rosenbauer Österreich GmbH, Pultendorf 13, 3110 Neidling

Angebotssumme € 239.229,60 inkl. MWSt.

Die Angebotseröffnung hat am 24.10.2013 am Gemeindeamt stattgefunden.

Die Angebote wurden durch das Kommando der FF Haindorf geprüft. Als Bestbieter wurde die Fa. Rosenbauer Österreich GmbH, Pultendorf 13, 3110 Neidling, ermittelt.

Weiters wurde das Angebot/Leistungsverzeichnis durch den NÖ Landesfeuerwehrverband – Landesfeuerwehrkommando überprüft und hat ergeben, dass den verbindlichen Bau-richtlinien entsprochen wird.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 27.11.2013 beschlossen, dass der Ankauf von Feuerwehrfahrzeugen welche der Mindestausrüstungsverordnung entsprechen durch die Gemeinde, Feuerwehr und Land NÖ finanziert werden soll.

Der Feuerwehranteil muss mindestens 1/3 der Anschaffungskosten betragen.

Seitens des Landes NÖ wurde eine Förderung für den Ankauf eines Hilfeleistungsfahrzeuges 2 für die FF Haindorf mit maximal € 60.000,- zugesagt.

*Antrag:*

Der Gemeinderat beauftragt die Fa. Rosenbauer Österreich GmbH, Pultendorf 13, 3110 Neidling, mit der Lieferung des Feuerwehreinsatzfahrzeuges – Hilfeleistungsfahrzeug 2 „HLF2“ (Angebotssumme von € 239.229,60 inkl. MWSt.) für die FF Haindorf.

Die Anschaffung wird wie folgt finanziert:

1/3 FF Haindorf

Landesförderung

Rest Gemeindeanteil

Folgende Zahlungsvereinbarung wird getroffen:

1/3 der Gesamtsumme nach Erhalt der Auftragsbestätigung – gegen Vorlage einer Bankgarantie bis zur Auslieferung

1/3 der Gesamtsumme innerhalb 30 Tage nach Auslieferung

1/3 der Gesamtsumme nach Erhalt der Förderung des NÖ Landesfeuerwehrkommandos

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen*

*Abstimmungsergebnis: Einstimmig*

## zu 18: Subventionen 2014

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt folgende Subventionen nach Vorlage eines Ansuchens.

### Subventionen 2014

Verein	Kontonummer	2011	2012	2013	2014
Ruten- u. Pendelvereinigung	1/0600-7770	75,00	75,00	75,00	75,00
Elternverein	1/2190-7770	75,00	75,00	75,00	75,00
Pfadfinder	1/2590-7570	500,00	500,00	500,00	500,00
Kinderfreunde	1/2590-7570	380,00	380,00	-	-
Jugendclub	1/2590-7570	350,00	350,00	350,00	350,00
Tennisverein	1/2650-7570	150,00	150,00	150,00	150,00
USC Markersdorf	1/2690-7570	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00
USC Markersdorf - Jugend	1/2690-7570	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00
USC Markersdorf - Rasenmäher	1/2690-7570	5.000,00	-	-	-
USC Markersdorf - Trainingscamp	1/2690-7570	280,00	-	-	-
Curling	1/2690-7571	75,00	75,00	75,00	75,00
Stockschützen/Eislaufplatz	1/2690-7572	580,00	580,00	580,00	580,00
Stockschützen/Beleuchtung	1/2690-7572	-	-	400,00	-
Union Markersdorf	1/2690-7573	250,00	250,00	250,00	250,00
Union Markersdorf - Schitag	1/2690-7573	400,00	400,00	400,00	400,00
Union Markersdorf - Kindermaskenball	1/2690-7573	-	-	360,00	360,00
Pielachtal-Laufcup - Druckkosten	1/2690-7573	150,00	150,00	150,00	200,00
Lauftreff 08/16 Markersdorf	1/2690-7574	75,00	75,00	75,00	75,00
Frauen Aktiv	1/2690-7576	75,00	75,00	75,00	75,00
Kath. Bildungswerk	1/3200-7291	75,00	75,00	75,00	75,00
Musikkapelle Pielachtaler	1/3210-7770	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00
ÖKB Ortsgruppe Markersdorf	1/3690-7570	75,00	75,00	75,00	75,00
ÖKB - Einkleidung	1/3690-7770	600,00	-	-	-
Kirchenchor Markersdorf	1/3900-7290	75,00	75,00	75,00	75,00
Kirchenchor Haindorf	1/3900-7290	75,00	75,00	75,00	75,00
Fronleichnam Markersdorf	1/3900-7290	75,00	75,00	75,00	75,00
Fronleichnam Haindorf	1/3900-7290	75,00	75,00	75,00	75,00
Pfarr Markersdorf	1/3900-7291	500,00	-	1.300,00	-
Pfarr Haindorf	1/3900-7292	500,00	-	600,00	-
Pfarrsenioren	1/4290-7680	75,00	75,00	75,00	75,00
Kath. Frauenbew. Markersdorf	1/4290-7680	75,00	75,00	75,00	75,00
Kath. Frauenbew. Haindorf	1/4290-7680	75,00	75,00	75,00	75,00
Seniorenbund	1/4290-7680	75,00	75,00	75,00	75,00
Pensionistenverband	1/4290-7680	75,00	75,00	75,00	75,00
Kriegsopferverband	1/4290-7680	75,00	75,00	75,00	75,00
Soma-Markt St. Pölten	1/4290-7680	-	200,00	200,00	-
Verschönerungsverein	1/8150-7520	600,00	600,00	600,00	600,00
<b>Gesamt</b>		<b>16.515,00</b>	<b>9.835,00</b>	<b>12.115,00</b>	<b>9.665,00</b>

Es wird festgelegt, dass die Unterstützung für das Eismachen am Stockschützenplatz dem Stockschützenverein zustehen soll wenn dieser die Arbeiten durchführt.  
Die Subventionsliste wird in der vorgestellten Form beschlossen.

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen  
*Abstimmungsergebnis:* Einstimmig

#### **zu 19: Festsetzung der Steuerhebesätze**

*Antrag:*

Der Gemeinderat beschließt im Haushaltsjahr 2014 folgende Hebesätze.

Grundsteuer A 500 v.H.

Grundsteuer B 500 v.H.

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen

*Abstimmungsergebnis:* Einstimmig

#### **zu 20: Dienstpostenplan**

*Antrag:*

Der Gemeinderat beschließt folgenden Dienstpostenplan.

Dienstpostenplan (gem. Par. 9 z. 6 VRV)

Nr.	Dienst-zweig Nr.	Name des Bediensteten	Verwendungs-Gruppe	Funktions-Gruppe	Personal-zulage
1.	71	Fraunbaum Josef	5	7	ja
2.	85	Pawlik Romana	5	7	nein
3.	85	Punz Isabella	5	---	nein
4.	85	Kraushofer Maria	5	---	nein
5.	69 u.71	Birgmayr Stephanie	5	---	nein
6.	85	Dür Thomas	4	---	nein
7.	02	Riegler Josef	5	---	nein
8.	02	Taschl Johann	5	---	nein
9.	12	Roe Hernandez Christa	3	---	nein
10.	12	Schmid Eva	3	---	nein
11.	12	Scharl Claudia	3	---	nein
12.	12	Pöll Tamara	3	---	nein
13.	15	Schütz Andrea	2	---	nein
14.	15	Falkensteiner Michaela	2	---	nein
Gesamt:					
VB Entlohnungsschema 1			6		
VB Entlohnungsschema 2			8		
Ruhe- und Versorgungsempfänger			1		

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen

*Abstimmungsergebnis:* Einstimmig

#### **zu 21: Voranschlag 2014 und mittelfristiger Finanzplan 2014-2018**

Der Voranschlag 2014 war durch 2 Wochen in der Zeit vom **02.12.2013 bis 16.12.2013** während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Während dieser Zeit wurden keine Erinnerungen dazu beim Gemeindeamt schriftlich eingebracht.

Der Voranschlag 2014 und der mittelfristige Finanzplan 2014 – 2018 wurden am 27.11.2013 durch den Finanzausschuss durchgearbeitet.

Herr GGR Mag. Johannes Kern erklärt die finanzielle Situation der Gemeinde und den ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag 2014 sowie den mittelfristigen Finanzplan 2014-2018.

Der ordentliche Haushalt weist eine Gesamtsumme in Höhe von € 3.064.700,-- aus.

Der außerordentliche Haushalt weist eine Gesamtsumme in Höhe von € 2.875.400,-- aus.  
Der Schuldenstand wird sich von € 4.121.400,-- auf € 4.258.400,-- erhöhen.  
Die Haftungen können von € 1.628.300,-- auf € 1.506.700,-- reduziert werden.

**Antrag:**

Der Gemeinderat beschließt den Voranschlag 2014 und der mittelfristige Finanzplan 2014-2018 in der vorgestellten Form.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** 11 Stimmen für den Antrag  
3 Stimmen gegen den Antrag  
(GGR Ing. Wilhelm Schutz-Straznitzky,  
GR Ing. Manfred Riegler, GR Ing. Manfred Ratzinger)

**zu 22: Voranschlag 2014 – Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft**

Der Voranschlag 2014 wurde am 27.11.2013 durch den Finanzausschuss durchgearbeitet. Herr GGR Mag. Johannes Kern stellt den Voranschlag 2014 für die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG vor.

Der ordentliche Haushalt weist eine Gesamtsumme in Höhe von € 61.300,-- aus.  
Der außerordentliche Haushalt weist eine Gesamtsumme in Höhe von € 0,-- aus.  
Der Schuldenstand kann von € 472.700,-- auf € 444.700,-- reduziert werden.

**Antrag:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf beschließt den Voranschlag 2014 in der vorgestellten Form.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

---

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

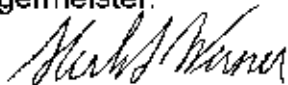
genehmigt

abgeändert

nicht genehmigt

*VICE*

Bürgermeister:



Gemeinderat:

Schriftführer:



Henninger & Partner GmbH, AustraÙe 1-3/2, A-3500 Krems

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf  
z.H. Herrn Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer  
Marktplatz 4  
3385 Markersdorf

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf	
Eingelangt:	27. Nov. 2013
Zahl:	593

Krems, am 25.11.2013

ScC

## Angebot AN13/0142

**Markersdorf-Haindorf Sanierung der RW-Kanalisation Mannersdorf  
Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauausführungsphase  
P13-0265**

Sehr geehrter Herr Bgm. Mag. Ofenauer,

vereinbarungsgemäß erlauben wir uns ein Angebot für die Sanierung der RW-Kanalisation Mannersdorf zu legen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns bei diesem Projekt Ihr Vertrauen schenken und sichern Ihnen im Falle einer Auftragserteilung eine sorgfältige und rasche Projektbearbeitung zu.

Mit freundlichen Grüßen



Henninger & Partner GmbH  
Schiessl Christian, Ing.  
Prokurist, Techn. Leiter

**Inhaltsverzeichnis**

1 Gegenstand des Angebots..... 3

2 Beschreibung des Bauvorhabens..... 3

3 Angebotsumfang..... 3

4 Planungs- und Bauausführungsphase ..... 4

5 Projektvoraussetzungen..... 4

6 Zeitplan und Leistungsfristen ..... 4

7 Honorarermittlung ..... 4

8 Auftragsbedingungen und Auftragserteilung ..... 6

9 Auftragserteilung..... 8

I Anhang – Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ingenieurbüros Österreich ..... 9

II Anhang – Leistungsbeschreibung ..... 10

II.1. Projektphase 1 – Planungsphase ..... 10

II.1.1. Leistungsphase 1 – Beratung ..... 10

II.1.2. Leistungsphase 2 – Studie (Vorprojekt)..... 10

II.1.3. Leistungsphase 3 – Vermessung ..... 10

II.1.4. Leistungsphase 4 – Einreichplanung..... 10

II.1.5. Leistungsphase 5 – Ansuchen um Sondernutzungen..... 11

II.1.6. Leistungsphase 6 – Planungskoordination gem. BauKG ..... 11

II.1.7. Leistungsphase 7 – Förderansuchen erstellen ..... 12

II.2. Projektphase 2 – Bauausführungsphase ..... 12

II.2.1. Leistungsphase 8 – Detailplanung Bauausführung..... 12

II.2.2. Leistungsphase 9 – Ausschreibungsunterlagen erstellen und Vergabeberatung ..... 12

II.2.3. Leistungsphase 10 – Hausanschlussbegehungen..... 13

II.2.4. Leistungsphase 11 – Bauaufsicht..... 13

II.2.5. Leistungsphase 12 – Baustellenkoordination gem. BauKG ..... 13

II.2.6. Leistungsphase 13 – Kollaudierung Wasserrecht..... 13

II.2.7. Leistungsphase 14 – Kollaudierung Förderung ..... 14



## **1 Gegenstand des Angebots**

Die Henninger & Partner GmbH, Austraße 1-3/2, 3500 Krems (kurz „AN“ und „Auftragnehmer“) unterbreitet der

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf  
Marktplatz 4  
3385 Markersdorf  
(kurz „AG“ oder „Auftraggeber“)

ein Angebot für die Realisierung des Bauvorhabens Sanierung der RW-Kanalisation Mannersdorf, Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauausführungsphase.

## **2 Beschreibung des Bauvorhabens**

Die RW-Kanalisation in der KG Mannersdorf setzt sich aus drei Strängen mit jeweiligen Ausleitungen in den Vorfluter zusammen. Davon besitzt der RW-Strang 3 eine wasserrechtliche Bewilligung (sh. Bescheid der BH St. Pölten, ZI. IX-733/3-1953 vom 25.07.1953).

Für die die Stränge 1 und 2 dürfte nach Einsicht der Unterlagen bei der BH St. Pölten keine WR-Bewilligung vorliegen.

Diese Stränge sind daher wie eine Neubewilligung zu behandeln.

Infolge des Alters der RW-Kanalisation (Errichtung vor dem 1.04.1973) ist die Förderfähigkeit gegeben.

Nach Einsicht der Kamerabefahrungsprotokolle erscheint die Sanierung mittels Inliner-Verfahren nur sehr begrenzt (u.U Teile des Stranges 1) als sinnvoll. Eine Sanierung durch Neuerrichtung, speziell auch der Hausanschlusleitungen wäre sinnvoller.

## **3 Angebotsumfang**

Das vorliegende Anbot umfasst sämtliche Ingenieurleistungen, die für die Umsetzung (Planung und Bauausführung) des gegenständlichen Bauvorhabens erforderlich sind. Sämtliche von unserem Ingenieurbüro zu erbringenden Leistungen erfolgen nach den „Technischen Richtlinien 2006 für die Siedlungswasserwirtschaft“. Die vorgenannten Richtlinien stellen eine Grundvoraussetzung zur Erlangung öffentlicher Fördermittel des Bundes (vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH.) und des NÖ Wasserwirtschaftsfonds dar.

Eine detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Ingenieurleistungen, die im Wesentlichen dem Leistungsbild Wasserwirtschaft der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten – Stand Juni 2010 – entsprechen, ist im Anhang II unseres Angebotes zu entnehmen. Der Angebotspreis beinhaltet alle darin beschriebenen Grundleistungen, optionale Leistungen werden nach gesonderter Beauftragung und zusätzlicher Verrechnung erbracht, wobei dafür die unter Punkt 7 angeführten Stundensätze berücksichtigt werden.

## 4 Planungs- und Bauausführungsphase

Die Gesamtabwicklung des Projekts erfolgt in 2 Projektphasen (Planung und Bauausführung) und in 14 Leistungsphasen (Vorgänge).

Die nachstehende Darstellung bietet einen Überblick der einzelnen Projekt- und Leistungsphasen:

Projektphasen		Leistungsphasen		Zeitachse
PNr	Bezeich.	LNr	Bezeichnung	
1	Planungsphase	1	Beratung	
		2	Studie (Vorprojekt)	
		3	Vermessung	
		4	Einreichplanung	
		5	Ansuchen um Sondernutzungen	
		6	Planungskoordination gem. BauKG	
		7	Förderansuchen erstellen	
2	Bauausführungsphase	8	Detailplanung Bauausführung	
		9	Ausschreibungsunterlagen erstellen und Vergabeberatung	
		10	Hausanschlussbegehungen	
		11	Bauaufsicht	
		12	Baustellenkoordination gem. BauKG	
		13	Kollaudierung Wasserrecht	
		14	Kollaudierung Förderung	

## 5 Projektvoraussetzungen

Der AG hat dem AN alle erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und ihn unverzüglich über die seine Leistungen betreffenden Vorkommnisse zu informieren. Der AG sagt zu, die erforderlichen Entscheidungen so rechtzeitig zu treffen, dass der AN an der termingerechten Vertragserfüllung nicht gehindert ist.

Die Einholung der Unterschriften zum Revers obliegt dem AG.

## 6 Zeitplan und Leistungsfristen

Ist der AN an der rechtzeitigen Vertragserfüllung gehindert, so wird er dies dem AG unverzüglich mitteilen.

## 7 Honorarermittlung

Das Honorar bezieht sich auf den im Anhang II bzw. im Punkt 3 des Angebots angegebenen Umfang der Grundleistungen. Optionale Leistungen werden, wie bereits eingangs erwähnt, nach gesonderter Beauftragung zusätzlich verrechnet, wobei dafür die unter Punkt 7 angeführten Stundensätze berücksichtigt werden.

Ergeben sich während der Leistungserbringung wesentliche Änderungen des Planungs- bzw. Bauumfangs der Ingenieurleistungen (lt. Anhang II bzw. Punkt 3 des Angebots), haben sowohl der AG als auch der AN Anspruch auf die entsprechende Änderung des Honorars auf Basis der ursprünglichen Kalkulationsgrundlagen.

Ist eine vom AG geforderte Leistung nach Meinung des AN in dessen vertraglichen Verpflichtungen nicht enthalten, so wird der AN diese unverzüglich dem AG schriftlich mitteilen und ggf. eine angemessene Vergütung vereinbaren.

Wenn eine Verzögerung, Behinderung oder Unterbrechung der Leistungen von mehr als 2 Monaten aus einem nicht vom AN zu vertretenden Grund eintritt, ist der AN berechtigt, den nachgewiesenen Mehraufwand zusätzlich in Rechnung zu stellen. Dauert die Unterbrechung mehr als 6 Monate durchgehend an, ist auf Verlangen des AN bzw. des AG der Stand der bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich festzustellen und abzurechnen.

Zahlungsziel ist 14 Tage netto ab Rechnungsdatum. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe als vereinbart. Die Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen ist unzulässig. Bei Zahlungsverzug des AG ist der AN von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten

Sämtliche Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bei den angebotenen Pauschalsummen handelt es sich um Fixpreise bis einschließlich 31.12.2014. Für danach erbrachte Leistungen wird eine Preiserhöhung um 2,5% / Jahr vereinbart.

Projektphasen		Leistungsphasen			Pauschale in EUR	
PNr	Pos	Menge		Text	Einzelpreis	Gesamtpreis
	1	0,00		Planungsphase	0,00	
	2	1,00	Std.	Beratung	400,00	400,00
	3	1,00	Std.	Studie (Vorprojekt)	0,00	0,00
	4	1,00	Std.	Vermessung	800,00	800,00
	5	1,00	Std.	Einreichplanung	1.800,00	1.800,00
	6	1,00	Std.	Ansuchen um Sondernutzungen	400,00	400,00
	7	1,00	Std.	Planungskoordination gem. BauKG	150,00	150,00
	8	1,00	Std.	Förderansuchen erstellen	1.500,00	1.500,00
	9	1,00	x	Nebenkosten Planungsphase	300,00	300,00
	10	0,00		Summe Planungsphase		5.350,00
	12	0,00		Bauausführungsphase	0,00	
	13	1,00	Std.	Detailplanung Bauausführung	0,00	0,00
	14	1,00	Std.	Ausschreibungsunterlagen erstellen und Vergabeberatung	2.300,00	2.300,00
	15	1,00	Std.	Hausanschlussbegehungen	850,00	850,00
	16	1,00	Std.	Bauaufsicht	4.600,00	4.600,00
	17	1,00	Std.	Baustellenkoordination gem. BauKG	200,00	200,00
	18	1,00	Std.	Kollaudierung Wasserrecht	1.000,00	1.000,00
	19	1,00	Std.	Kollaudierung Förderung	1.300,00	1.300,00
	20	1,00	x	Nebenkosten Bauausführungsphase	200,00	200,00
	21	0,00		Summe Bauausführungsphase		10.450,00
	22	0,00		Zwischensumme		15.800,00
	23	1,00		Preiserhöhung 2,5 % p.a.	0,00	0,00
Angebotssumme exkl. Mehrwertsteuer						15.800,00
Mehrwertsteuer 20% von					15.800,00	3.160,00
<b>Angebotssumme inkl. Mehrwertsteuer</b>						<b>18.960,00</b>

Unsere Honorare werden nach tatsächlich erfolgtem Leistungsfortschritt zuzüglich Umsatzsteuer abgerechnet.

Optionale Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Dabei gelten folgende Verrechnungssätze, die mit 2,5% Preissteigerung p.a. jährlich angepasst werden:

<b>Qualifikation</b>	<b>EUR / Stunde</b>
Geschäftsführer	114,50
Prokurist, Senior PL	114,50
Projektleiter	95,50
Senior Techniker	84,50
Techniker	76,50
Sekretariat	48,00

<b>Nebenkosten</b>	<b>EUR / Einheit</b>
Kilometersgeld	0,42 / km
Diäten	2,20 / Std.
Vermessung mit GPS-Gerät	35,00 / Std.
Vermessung mit Theodolit	17,50 / Std.
Kopien A3 Farbe	1,70 / Stk.
Kopien A3 SW	0,60 / Stk.
Kopien A4 Farbe	0,85 / Stk.
Kopien A4 SW	0,30 / Stk.
Mappe	2,00 / Stk.
Ordner	3,00 / Stk.
Plotter Ausdruck Hybrid	22,00 / m <sup>2</sup>
Plotter Ausdruck SW, Farbe	15,00 / m <sup>2</sup>

Für die Projektarbeit in der KG Mannersdorf werden keine Reisekosten bzw. Reisezeiten verrechnet.

Die vorher angeführten Stunden- und Nebenkostensätze gelten bis 31.12.2014 als Fixpreise. Für Leistungen ab 01.01.2015 werden die Stunden- und Nebenkostensätze mit 2,5% Preissteigerung p.a. angepasst.

## **8 Auftragsbedingungen und Auftragserteilung**

Die Qualität der vereinbarten Leistungen wird durch den Einsatz von ausreichend qualifizierten Mitarbeitern sichergestellt.

Der wesentliche Teil der Leistungen, die in den Befugnisumfang des AN fallen, werden vom AN selbst erbracht. Dem AN steht es jedoch frei, im Einklang mit diesem Angebot Teile der vereinbarten Leistungen von Dritten erbringen zu lassen. Der AN stellt dabei sicher, dass dadurch keine Minderung der Qualität der Leistung eintritt.

Der AN ist im Rahmen seiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht zur Geheimhaltung aller in Ausführung dieses Auftrags erlangten Kenntnisse verpflichtet, sofern ihn der AG nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ingenieurbüros Österreich“. Diese stellen einen rechtlich integrierenden Bestandteil dieses Angebots dar und sind im Anhang beigefügt. Als Gerichtsstand gilt Krems an der Donau als vereinbart.

Dieses Angebot behält seine Gültigkeit bis 31.12.2013.

Das Vertragsverhältnis endet im Wesentlichen mit der Abnahme der von den bauausführenden Firmen hergestellten Gewerke bzw. mit der Einreichung der Unterlagen zur Durchführung der wasserrechtlichen Kollaudierung bzw. der fördertechnischen Endabrechnung. Die Kosten für die Teilnahme an den Kollaudierungsverhandlungen sind jedoch im Angebotspreis enthalten.

Gemäß BVergG 2006 i.d.g.F. ist die Vergabe der Ingenieurleistungen in Form einer Direktvergabe möglich.

Wir hoffen das vorliegende Angebot entspricht Ihren Erwartungen und freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen  
Henninger & Partner GmbH



Christian Schießl, Ing.  
Prokurist, Techn. Leiter

Krems, am 25.11.2013

Anhang:

- I Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ingenieurbüros Österreich
- II Leistungsbeschreibung

## 9 Auftragserteilung

**P13-0265**

### **Markersdorf-Haindorf Sanierung der RW-Kanalisation Mannersdorf Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauausführungsphase**

Mit dem vorstehenden Angebot einschließlich der oben genannten Auftragsbedingungen und den im Anhang I beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ingenieurbüros Österreich sind/bin wir/ich einverstanden und erkläre(n) dessen Annahme (Auftragserteilung).

<b>Auftrag netto</b>	EUR	15.800,00
zuzüglich 20% Mwst.	EUR	3.160,00
<b>Auftrag brutto</b>	EUR	18.960,00

**Auftrag lt. Anbot erteilt am:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum:

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Ansprechperson:

\_\_\_\_\_  
Straße:

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort:

\_\_\_\_\_  
Festnetz/Mobil:

\_\_\_\_\_  
E-Mail:

\_\_\_\_\_  
UID-Nr.:

## I Anhang – Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ingenieurbüros Österreich

### 1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Ingenieurbüro.
2. Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Ingenieurbüro ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
3. Soweit die Verträge mit Verbrauchern i.S. des KSchVG abgeschlossen werden, gehen die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

### 2. Angebote, Nebenabreden

1. Die Angebote des Ingenieurbüros sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
2. Enthält eine Auftragsbestätigung des Ingenieurbüros Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
3. Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

### 3. Auftragserteilung

1. Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Ingenieurbüro um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
3. Das Ingenieurbüro verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
4. Das Ingenieurbüro kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
6. Das Ingenieurbüro kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Ingenieurbüros Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wann es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat das Technische Büro - Ingenieurbüro den Auftrag selbst durchzuführen.

### 4. Gewährleistung und Schadenersatz

1. Gewährleistungsgarantien können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
2. Ansprüche auf Wandlung und Preisänderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom Ingenieurbüro innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
3. Das Ingenieurbüro hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§ 1299 ABGB) zu erbringen.

### 5. Rücktritt vom Vertrag

1. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
2. Bei Verzug des Ingenieurbüros mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
3. Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, die die Durchführung des Auftrages durch das Ingenieurbüro unmöglich macht oder erheblich behindert, ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt.
4. Ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet § 1188 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom Ingenieurbüro erbrachten Leistungen zu honorieren.

### 6. Honorar, Leistungsumfang

1. Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
2. In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist geordert vom Auftraggeber zu bezahlen.
3. Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vom Fachverband Ingenieurbüros herausgegebenen Unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen Vertragsinhalt.

### 7. Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz des Ingenieurbüros.

### 8. Geheimhaltung

1. Das Ingenieurbüro ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
2. Das Ingenieurbüro ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist das Ingenieurbüro berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, so fern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

### 9. Schutz der Pläne

Pläne, Prospekte, Berichte, technische Unterlagen und dgl. des Ingenieurbüros sind urheberrechtlich geschützt. Jede gänzliche oder teilweise Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung des Ingenieurbüros zulässig; ebenso die Weitergabe und die wiederholte Nutzung, durch Dritte oder den Auftraggeber selbst. Das Ingenieurbüro ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des Ingenieurbüros anzugeben.

### 10. Im Anwendungsbereich des Konsumentenschutzes gelten dessen zwingende Bestimmungen

Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen ist unzulässig, es sei denn, sie stünden im rechtlichen Zusammenhang mit der Honorarverbindlichkeit, wären gerichtlich festgestellt oder vom Ingenieurbüro anerkannt.

### 11. Rechtswahl, Gerichtsstand

Für Verträge zwischen Auftraggeber und Ingenieurbüro kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Ingenieurbüros vereinbart.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Auftraggeber

## II Anhang – Leistungsbeschreibung

### II.1. Projektphase 1 – Planungsphase

#### II.1.1. Leistungsphase 1 – Beratung

##### **Grundleistungen**

- Beratung des AG bei Planungsmaßnahmen in
  - technischer Hinsicht
  - rechtlicher Hinsicht
  - wirtschaftlicher Hinsicht
- Mitwirkung bei Verwaltungsvereinbarungen

##### **Optionale Leistungen**

- Verfahrensbetreuung, Vergabe von Planungsleistungen
- Erstellung von Fachgutachten zu Emissionen, Immissionen
- Mitwirkung in Außerstreitverfahren und Schiedsgerichtsverfahren
- Mithilfe Anlagenbetrieb
- Beratung Verfahrenstechnik

#### II.1.2. Leistungsphase 2 – Studie (Vorprojekt)

- Für das Vorhaben ist eine Studie zu erstellen, welche die
  - ökologischen und
  - ökonomischenVor- und Nachteile der einzelnen Varianten aufzeigt.

#### II.1.3. Leistungsphase 3 – Vermessung

##### **Grundleistungen**

- Vermessung vorbereiten, durchführen und auswerten
  - Geländevermessungen
  - Objektvermessungen
  - Trassenbegehung

##### **Optionale Leistungen**

- Vermessungsergänzungen, bzw. zusätzlich erforderliche Vermessungsarbeiten aufgrund von Änderungswünschen seitens der AG.

#### II.1.4. Leistungsphase 4 – Einreichplanung

##### II.1.4.1. Projektvorbereitung und Grundlagenerhebung

##### **Grundleistungen**

- Definition und Konkretisierung der Aufgabenstellung in Bezug auf Umfang des Vorhabens und Zielvorgaben für die Planungsaufgaben
- Zusammenstellen und/oder Beschaffen der Grundlagen
  - Abdärkung der relevanten rechtlichen Situation
  - Zusammenstellung der bestehenden Bewilligungen
  - Zusammenstellung der betroffenen Rechtsmaterien / erforderlichen Bewilligungen
- Projektablauf (-erfordernis)
  - Definition der erforderlichen Zusatzleistungen
  - Projektablauplan
  - Klären der Aufgabenstellung, einarbeiten in die Aufgabenstellung
  - Ermitteln der vorgegebenen Randbedingungen
  - Ortsbesichtigung
  - Erläutern von Planungsdaten
  - Ermitteln des Leistungsumfanges und der eventuell noch erforderlichen Vorarbeiten, zum Beispiel: Baugrunduntersuchungen, Vermessungsleistungen, Immissionschutz, Messungen und sonstige Erhebungen
  - Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter; bei Objekten, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung
  - Zusammenfassung der Ergebnisse
- Beschaffen von Auszügen aus Grundbuch, Kataster und anderen amtlichen Unterlagen (z.B. Wasserbuch)

##### **Optionale Leistungen**

- Zusammenstellen und/oder Beschaffen der Grundlagen
  - Bestandsunterlagen
  - Betriebsdaten bestehender Anlagen
  - Katasterpläne
  - Leitungsinformationssystem („Leitungskataster“)
  - Flächenwidmung, Flächennutzung, Entwicklungsplanung
  - Verkehrspläne
  - Bebauungsabsichten Dritter
  - Prognosedaten zu Einwohner- und Gewerbeentwicklung
  - Abwasserbeseitigungskonzept
  - Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne
  - Gewässerzustandsdokumentationen
  - Schutzgebiete
  - Hydrogeologische Grundlagen
  - Luftbilder
  - Topografische Karten
  - Einwohnerzahlen und -dichten
  - Wasserverbrauchszahlen
  - Angaben zu Sondereinleitungen und Außenzuflüssen
  - Abwasserpläne
  - Aufschlüsse, Untersuchungsbefunde
  - Behördliche Vorgaben
  - Zustanddokumentation zu Infrastruktur
  - Vorprojekte Dritter, einschließlich Bewertung
  - Machbarkeitsstudie / Variantenstudie (von Dritten)
  - Beschaffung und Betreuung von zusätzlichen Leistungen
    - Baugrunduntersuchungen
    - Kanalinspektionen und -prüfungen
    - Zustandserhebungen von Leitungen und Bauwerken
    - Zustandsbewertung von Leitungen und Bauwerken



### II.1.4.2. Entwurfsplanung, Vorprojekt

#### Grundleistungen

- Analyse der Grunddaten
- Abstimmen der Zielvorstellungen auf die Randbedingungen, die insbesondere durch Raumordnung, Landesplanung, Rahmenpläne sowie örtliche und überörtliche Fachplanungen vorgegeben werden
- Untersuchen der Lösungsmöglichkeiten mit Ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, unter Beachtung der Umweltverträglichkeit
- Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einbeziehung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- Klären und erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen
- Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls über die Bezeichnung und Kostenbeteiligung
- Kostenabschätzung, Grobterminplan
- Zusammenstellung aller Vorplanungsergebnisse mit Erläuterungsbericht; Vorentwurf (Skizze)
- Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Bürgern (z.B. Interessensversammlungen) und politischen Gremien (z.B. Gemeinderatsitzungen)
- Einmaliges Überarbeiten des Planungskonzepts nach Anregungen aus den öffentlichen Anhörungen
- Öffentlichkeitsarbeit
 

	Anzahl
▪ Projektpräsentationen	1
▪ Teilnahme an Gemeinderats- und Ausschusssitzungen	1
▪ Teilnahme an Interessensversammlungen	1
▪ Mitwirken beim Erläutern gegenüber Bürgern	1
▪ Mitwirken beim Beschaffen der Zustimmung von Parteien, Berechtigten und Beteiligten	1

#### Optionale Leistungen

- Vorgezogenes Anfertigen von Nutzen-Kosten-Untersuchungen
- Anfertigen von topografischen und hydrologischen Unterlagen
- Vorgezogene Berechnung einzelner Bauteile
- Planungen von Umliegungen von Leitungen (Gas, Strom, Wasserleitung, Kanäle, etc.)
- Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs aufgrund von Bedenken und Anregungen aus den Erläuterungen gegenüber Bürgern (z.B. Interessensversammlungen) und politischen Gremien (z.B. Gemeinderatsitzungen)
- Ausarbeitung von Unterlagen für Verbände-/ Genossenschaftsgründungen
- Zusätzliche Öffentlichkeitsarbeit (zusätzliche Informationsabende etc.)

### II.1.4.3 Ausarbeitung des Einreichprojektes

#### Grundleistungen

- Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf
- Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs
  - Übersichtskarte gem. TRL 2008
  - Lagepläne
  - Längenschnitte
  - Sonderbauwerke
- Wasserbautechnische Berechnungen
- Bemessungen für
  - Regenwasser (Hydraulik)
  - Mischwasser (Hydraulik)
  - Sonderbauwerke
  - Wasserleitung (Hydraulik)
- Ausarbeitung des Grundstückverzeichnisses (die Einholung der Unterechniten obliegt dem AG)
- Erstellen Technischer Bericht
- Abstimmungsgespräche mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Anlagen
- Koordinierung der Fachplanung
- Zusammenfassung aller Entwurfsunterlagen
- Erarbeiten der Unterlagen für die wasserrechtlich erforderlichen Verfahren
- Einarbeitung der Ergebnisse von Fachgutachten
- Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen, insbesondere für die Ermittlung von Parteien, Berechtigten und Beteiligten
- Einreichen dieser Unterlagen (6-fache Ausfertigung)
- Teilnahme an der Bewilligungsverhandlung (Wasserrecht)

#### Optionale Leistungen

- Mitwirkung an oder Durchführung von Untersuchungen
  - Abflussuntersuchungen
  - Gewässergüteuntersuchungen
  - Immissionsuntersuchungen
- Wasserbautechnische Berechnungen
  - Hydraulischer Nachweis Vorfluter (Nachweis gemäß Rächlinle „volle Vorfluter“)
- Statische Bodenmechanische Bearbeitung
  - Statisch konstruktiver Entwurf
  - Standsicherheitsberechnungen
  - Bodenmechanische Berechnungen
  - Vorgezogene Detailbearbeitung
- Abänderungsplanung aufgrund des Genehmigungsverfahrens
- Andere Fachplanungsleistungen wie HKLS (Heizung, Klima, Lüftung, Sanitär), Elektrotechnik, EMSR (Elektro-, Mess-Steuerungs- und Regelungs-technik), Maschinenbau, Bauphysik, Verkehrswege, Verfahrenstechnik, Architektur, etc.

### II.1.5. Leistungsphase 5 – Ansuchen um Sondernutzungen

#### Grundleistungen

- Gestattungsansuchen (Sondernutzung)
  - Straßenverwaltungen (6-fache Ausfertigung)
  - Verwaltung des öffentlichen Wassergutes (elektronische Einreichung)

#### Optionale Leistungen

- Wasserrechtliche Bewilligung für Wasserhaltung in der Bauausführungsphase

### II.1.6. Leistungsphase 6 – Planungskoordination gem. BauKG

#### Grundleistungen

- Tätigkeit als Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG 1999) mit der
  - Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SIGEPLAN) und mit der
  - Erstellung der Unterlagen für spätere Arbeiten

## II.1.7. Leistungsphase 7 – Förderansuchen erstellen

### Grundleistungen

- Vorabstimmung mit Genehmigungsbehörden
- Kostenberechnungen
- Bauzeiten- und Kostenplan
- Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung
- Erstellung der Förderunterlagen KPC
  - Erforderliche Unterlagen
    - Katalog
    - Technisches Datenblatt
    - Spitzenförderatzberechnung (Gesamtkostenberechnungen, etc.)
    - Variantenuntersuchung, Anpassung des Abwasserpläne
  - Erforderliche Beilagen
    - Übersichtskarte
    - Technischer Bericht
    - Übersichtslageplan Gelbe Linie
    - Bauwerkspläne
    - Zustimmung der Gemeinde bei Genossenschaften
    - Bestätigung der Errichtung vor 1.4.1973 bei Sanierungen
    - Bestätigung der Führung eines Kanalwartungsbuches bei Sanierungen
- Erstellung der Förderunterlagen NÖ Wasserwirtschaftsfond
  - Datenblatt Landesförderung (Altanruitäten erheben)
  - Förderantrag Landesförderung
- Einreichung der Förderansuchen beim Amt der NÖ Landesregierung

### Optionale Leistungen

- Aktualisierung der Förderunterlagen
- Erstellung Kosten- Leistungsrechnung

## II.2. Projektphase 2 – Bauausführungsphase

### II.2.1. Leistungsphase 8 – Detailplanung Bauausführung

#### Grundleistungen

- Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphase 4 (stufenweise Erarbeitung der Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Tragwerksplanung, Maschinenbau, Elektrotechnik) bis zur ausführungsfähigen Lösung
- Zeichnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung noch notwendigen Berechnungen und Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben
- Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung
- Prüfung und Freigabe der Pläne der ausführenden Firmen
- Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung
- Anpassen von Bauwerksplänen an maschinelle Vorgaben
- Abdeckung und Prüfung und erforderlichenfalls Abänderung des Einreichprojektes
- Begehung vor Ort
- Detailplanung
  - Ortsnetz (Kanal- und Wasserleitungen)
  - Sonderbauwerke (wie Kläranlage, Pumpwerk, Rückhaltebecken, Hochbehälter, Druckabgabeanlage, Fernwirksystem usw.)
  - Probeschütz (nach Erfordernis), erforderliche Grabarbeiten werden vom AG getragen

#### Optionale Leistungen

- Änderung von Planungsergebnissen (Teilergebnissen) aus Umständen, die der Planer nicht zu vertreten hat
- Statische/Bodenmechanische Bearbeitung
  - Statisch konstruktive Ausführungsplanung
  - Standicherheitsberechnungen
  - Bodenmechanische Berechnungen
- Andere Fachplanungsleistungen HKLS (Heizung, Klima, Lüftung, Sanitär), EMSR (Elektro-, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik), Maschinenbau, Bauphysik, Verkehrswege, Verfahrenstechnik, Architektur
- Prüfung von Fremdentwürfen, z.B. bei funktionalen Ausschreibungen

### II.2.2. Leistungsphase 9 – Ausschreibungsunterlagen erstellen und Vergabeberatung

#### Grundleistungen

##### Art der Ausschreibung:

- Erd- und Baumeisterarbeiten
  - Kanal- bzw. Wasserleitung
  - Sonderbauwerke
- Kanalfestsehen und Kanalspülung
- Druckprüfungen

##### Erforderliche Tätigkeiten:

- Besprechung Ausschreibungsumfang mit AG
- Erstellen der Ausschreibungsunterlagen, insbesondere anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der besonderen Angebots- und Vertragsbedingungen
- Mengenermittlung und Aufgliederung nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- Abstimmen und koordinieren der Ausschreibungsunterlagen sonstiger an der Planung fachlich Beteiligter
- Kostenvoranschlag
- Kostenkontrolle durch Vergleich der fortgeschriebenen Kostenberechnung mit dem Kostenvoranschlag
- Fortschreiben des Bauzeitplans
- Zusammenstellen der Ausschreibungsunterlagen für alle Leistungsbereiche
- Durchführung der Bekanntmachung, Beantwortung von Anfragen
- Mitwirkung bei der Angebotsöffnung
- Prüfen und werten der Angebote. Erstellen eines Prüfberichts inkl. Preisspiegel
- Übermitteln Prüfbericht an Förderstelle
- Einholen Genehmigung des Prüfberichts bei Förderstelle
- Abstimmen und zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken
- Mitwirken bei Verhandlungen mit Bietern nach BVergG
- Mitwirken bei der Auftragserteilung und Abschluss des Vergabeverfahrens
- Erstellen Vergabeneiederchrift
- Prüfen und werten von Alternativ- und Abänderungsangeboten im Hinblick auf technische Durchführbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Erfüllung der funktionalen Anforderungen

## **Optionale Leistungen**

- Ausschreibung in Varianten
- Beschaffung und Unterstützung bei der Rechtsberatung
- Vervielfältigung, Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen
- Mitwirken bei Verfahren vor den Vergabekontrollinstanzen
- Mitwirken bei Preisverhandlungen mit Bietern (nur bei Vergaben, die nicht dem Vergabegesetz unterliegen)

## **II.2.3. Leistungsphase 10 – Hausanschlussbegehungen**

### **Grundleistungen**

- Tätigkeit zur Festlegung des Hausanschlusses in seiner Lage und Tiefe
  - Unterlagenzusammenstellung
  - Begehung gemeinsam mit Gemeinde-/Genossenschaftsvertretern vor Ort
  - Erstellung einer Anschlusskizze
  - Foto falls erforderlich

## **II.2.4. Leistungsphase 11 – Bauaufsicht**

### **II.2.4.1. Vorarbeiten zur Bauausführung**

#### **Grundleistungen**

- Absteckung Sonderbauwerke
- Absteckung Leitungstrasse
- Kontrolle der Ausführungspläne der Baufirma
- Anpassung Detailplanung Sonderbauwerke
- Ergänzungsstevore

#### **Optionale Leistungen**

- Detailvermessung
  - Um die Lage und Höhe der zukünftigen Kanäle im Detail festlegen zu können ist eine exakte Vermessung des Geländes und bestehender Einbauten (z.B. Regenwasserkanal, Wasserleitungen, Brücken, Bachverläufe, etc.) erforderlich
- Erstellung und/oder Prüfung einer Rohrstatik

### **II.2.4.2. Bauaufsicht (Technische und kaufmännische Bauaufsicht)**

#### **Grundleistungen**

- Beratung und Vertretung des AG in technischer Hinsicht während der Bauausführung
- Begleitung der Herstellung, letzte Klärung von technischen, funktionalen Einzelheiten
- Überwachung auf vertragsgemäße Herstellung des Werks in Bezug auf die Übereinstimmung mit den Ausführungsunterlagen und den sonstigen Festlegungen der Planung, Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen und besonderen behördlichen Vorschriften und der technischen Regeln
- Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen bei getrennt vergebenen Leistungen
- Vertiefen und überwachen des Bauzeitplans
- Gegenmaßnahmen bei Leistungsverzug
- Kostenkontrolle durch Überprüfung der Leistungsberechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und der fortgeschrittenen Kostenberechnung
- Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagen Teile und der Gesamteinlage
- Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmaße, Prüfung der Abrechnungen
- Kostenfeststellung
- Mitwirkung bei der förmlichen Übernahme von Leistungen und Lieferungen nach deren Fertigstellung und Anfertigung einer Niederschrift über das Ergebnis
- Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran
- Mitwirkung bei der Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen, z.B. Abnahmeniederschrift und Prüfungsprotokolle
- Auflisten der Gewährleistungsansprüche und der entsprechenden Fristabläufe
- Überwachung Güte- und Funktionsprüfung
- Erstellung der Rechnungsnachweise für die Förderungen
  - KPC Rechnungsnachweise
  - WWF Zuzahlungsantrag
- Überwachung der Einhaltung der Förderverträge
- Beratung und Vertretung des AG in technischer Hinsicht während der Bauausführung
- Anpassen von Bauwerksplänen an maschinellen Vorgaben
- Begleitung der Herstellung, letzte Klärung von technischen, funktionalen Einzelheiten
- Freigabe Schlussrechnung(en)

#### **Optionale Leistungen**

- Aufstellen von vertieften Ablauf- und Netzplänen, Etappenplänen
- Änderung von Planungsergebnissen (Teilergabnissen) aus Umständen, die der Planer nicht zu vertreten hat
- Koordinierung externer Prüfer
- Objektbegehung zur Mängelteststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen einschließlich der Mitwirkung an der Schlussfeststellung
- Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüchen auftreten
- Abschlussvermessung
- Erstellung von Bestandsunterlagen
- Teilnahme an der Schlussfeststellung der von den bauausführenden Firmen hergestellten Gewerke (Anmerkung: Die Schlussfeststellung erfolgt in der Regel vor Ablauf der Gewährleistungsfrist, das sind 3 Jahre nach Übernahme)

## **II.2.5. Leistungsphase 12 – Baustellenkoordination gem. BauKG**

### **Grundleistungen**

- Tätigkeit als Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG 1999) mit den Leistungen zur Fortführung und Umsetzung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SIGEPLAN) im Rahmen der Bauausführung und mit der Fortführung und Fertigstellung der Unterlage für spätere Arbeiten
- Baubesprechungen und Baustellenbesichtigung vor Ort (meist im Rahmen der regelmäßigen Baubesprechungen)

## **II.2.6. Leistungsphase 13 – Kollaudierung Wasserrecht**

### **Grundleistungen**

- Erstellung der Unterlagen für die erforderliche wasserrechtliche Prüfung
  - Durchsicht und Kontrolle der Ausführungspläne der bauausführenden Firmen
  - Erstellung Nachtrags-/Ausführungsplans
  - (Anmerkung: Die Einholung der Unterschriften obliegt dem AG).
  - Zusammenstellung der Beilagen zu den Aufträgen
  - Erstellung des Kollaudierungsberichts
  - Ausfertigung der Kollaudierungsoperatte
- Erstellung der Unterlagen für die erforderlichen weiteren materiellrechtlichen Überprüfungen

- Einreichung von Unterlagen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde
- Teilnahme an der wesensrechtlichen Überprüfungsverhandlung (Kollaudierungsverhandlung)

## **Optionale Leistungen**

- Mithilfe beim Aufbau einer Wartungsorganisation
- Erstellen von Wartungs- und Betriebsvorschriften für das Objekt
- Mithilfe bei der Einschulung des Betriebspersonals
- Ausdrucken von Bestandsplänen der bauausführenden Firmen
- Vermessung und Erstellung von Bestandsplänen durch unser Büro

## **II.2.7. Leistungsphase 14 – Kollaudierung Förderung**

### **Grundleistungen**

- Erstellung der Unterlagen für die Kollaudierung nach den Richtlinien der Fördergeber (EU, Bund, Land, etc.)
- Durchsicht und Kontrolle der Ausführungspläne der bauausführenden Firmen
- Einfordern der Rechnungen und Originalbelege sowie Kostendaten beim AG
- Zusammenstellung der Belege (ordnen, kopieren, etc.)
- Erstellen Rechnungsbilanz
- Erstellen Materialbilanz
- Ermitteln der förderfähigen Hausanschlüsse
- Erstellen Asphaltbilanz
- Berechnung Mischfördersatz
- Nachweis Straßenwiederinstandsetzung
- Erstellung der Endabrechnungsunterlagen
  - Katalog
  - Technische Datenblatt
  - Formular Endabrechnungsunterlagen
  - Mischfördersatzberechnung
- Erstellung Erklärung zur Kollaudierung
- Teilnahme an der Förderkollaudierung (Kollaudierungsverhandlung)

### **Optionale Leistungen**

- Mitwirkung bei der Feststellung der Grundinanspruchnahme und daraus resultierender Abfindungen und Entschädigungen
- Ausdrucken von Bestandsplänen der bauausführenden Firmen
- Erstellung Kosten- Leistungsrechnung
- Erhebung von Leitungslängen als Basis für die Errechnung der Gebrauchsabgabe (Leistungen auf öffentlichen Grundstücken)
- Vermessung und Erstellung von Bestandsplänen durch unser Büro

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Eingelangt: - 2. Dez. 2013
Zahl: 603

ANHANG - B

Marktgemeinde  
Markersdorf-Haindorf

Marktplatz 4  
A - 3385 Markersdorf-Haindorf

**HYDRO  
INGENIEURE**  
UMWELTECHNIK GMBH

044513p  
**Wurmetsberger**

**MG Markersdorf-Haindorf  
Sanierung/Neubau RW Kanal Mannersdorf  
Planung und Bauausführung  
Honorarangebot Nr. 13-327**

St. Pölten, 20131128

Sehr geehrte Damen und Herren!  
Sehr geehrter Herr Dür!

Auf Grund Ihrer geschätzten Anfrage vom 25. November 2013 gestatten wir uns für die Planungs- und Bauausführungsphase des Bauvorhabens Sanierung/Neubau RW Kanal Mannersdorf nachstehendes

## HONORARANGEBOT

zu unterbreiten:

### 1. Allgemeines und Umfang des Projektes:

Der derzeitige RW – Kanal besteht aus drei Strängen, wobei für den Strang 3 eine wasserrechtliche Bewilligung vorliegt. Die Stränge 1 und 2 sollen neu bewilligt werden.

Eine Kamerabefahrung wurde von der Gemeinde bereits durchgeführt und auf Grund der Untersuchungsergebnisse ist eine Sanierung durch Neubau im Zuge des geplanten Straßenbaus als sinnvoll zu erachten.

Für die Sanierung/Neubau des RW Kanals Mannersdorf sind daher folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Erstellung eines Einreichprojektes für die Verrechtlichung der Stränge 1 und 2

- Ansuchen um Sondernutzungen
- Förderansuchen
- Erstellung der Ausschreibungsunterlagen
- Örtliche Bauaufsicht
- Bau KG
- Kollaudierungen

Die Unterlagen der Kamerabefahrung sind im Zuge der Projekterstellung seitens des AG dem Planer zur Verfügung zu stellen.

## 2. Honorarermittlung:

Die Ermittlung des Honorars für die Planungs- und Bauausführungsphase erfolgt auf Basis der derzeit gültigen Honorarordnung.

Leistungsphase	Herstellungskosten	Honorar
<b>Planungsphase ABA</b>		
1. Entwurf	€ 60.000,00	€ 1.415,16
2. Einreichung	€ 60.000,00	€ 353,79
3. Oberleitung Planung	€ 60.000,00	€ 353,79
4. Vermessung	0,5 x 1.500 €/Tag	€ 750,00
5. Ansuchen um Landes- und Bundesförderung		€ 1.200,00
6. Ansuchen um zus. Bewilligungen (Landesstraße)		€ 250,00

**Bauausführungsphase ABA**

7.	Ausschreibungsunterlagen	€	110.000,00	€	1.695,54
8.	Angebotsprüfung	€	110.000,00	€	565,18
9.	Oberleitung Bauphase	€	110.000,00	€	565,18
10.	Technische und kaufm. Bauaufsicht	€	110.000,00	€	4.893,90
11.	Kollaudierung WR u. ÖKK	€	110.000,00	€	1.582,51
12.	Erstellung eines SiGe – Plans			€	350,00
13.	HA-Begehung	14 HA x	25,00/HA	€	350,00
14.	Baustellenkoordination	2 Mon x	60,00/Mon	€	120,00
15.	Nebenkosten – Bereisung, Kopien etc.	Pauschale		€	400,00

**Honorarzusammenstellung**

**RW Kanal Mannersdorf**

Planungsphase	€	4.322,74
Bauaufsichtsphase	€	<u>10.522,31</u>
	€	14.845,05

<b>Honorar (exkl. Mwst)</b>	€	<b>14.845,05</b>
zuzüglich 20 % Mwst	€	2.909,01

<b>Honorar (inkl. Mwst)</b>	€	<b><u>17.754,06</u></b>
-----------------------------	---	-------------------------

Die Abrechnung erfolgt nach den erbrachten Leistungsphasen.

Zahlungsbedingungen: 10 Tage 2% Skonto  
30 Tage netto

Optional bieten wir Ihnen wie folgt an:

Vermessung des gesamten Straßenverlaufs mit Aufnahme der Straßenränder, Hauszufahrten und Höhen an der Grundstücksgrenze als Aufzahlung zur Kanalvermessung

Vermessung Aufzahlung für Straßenplanung	0,5 x 1.500 €/Tag	€	750,00
--	-------------------	---	--------

Ausarbeitung Bestandspläne  
Vermessung

0,5 x 1.500 €/Tag	€	750,00
-------------------	---	--------

Ausarbeitung von Bestandsplänen

a) Pauschale je km:

0,550 km

€	2.000,00	€	1.100,00
---	----------	---	----------

b) Pauschale/Hausanschluss + EG

20 Hausanschlüsse á

€	25,00	€	500,00
---	-------	---	--------

Wir hoffen ein entsprechendes Angebot unterbreitet zu haben und sichern im Falle der Auftragsvergabe eine kompetente Abwicklung zu.

Wir ersuchen im Auftragsfalle um Retournierung eines unterfertigten Exemplars.

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Karl Türk  
(Prokurist)

beauftragt am .....  
Datum, Unterschrift



## **Richtlinien**

### **zur Gewährung von Förderungen und Ratenzahlungen**

#### **A) Allgemeines:**

1. Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf kann auf Antrag für bestimmte Maßnahmen Förderungen gewähren.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die nachstehend angeführten Förderungsmaßnahmen.
3. Die Zuerkennung und Auszahlung der Förderungen erfolgt vorbehaltlich der Bedeckung im Gemeindehaushalt und richtet sich nach den für diese Zwecke vorgesehenen Budgetmitteln. Förderungen unter € 50,00 werden nicht zur Auszahlung gebracht.
4. Ansuchen sind formlos oder mit den am Gemeindeamt aufliegenden Formblättern zu stellen.
5. Bei offenen Abgabeforderungen kann keine Förderung gewährt werden.

#### **B) Förderungen:**

- I. Förderung für die Errichtung von alternativen Zentralheiz- und Warmwasserbereitungsanlagen, die Durchführung von Thermografieaufnahmen, sowie die Errichtung von Photovoltaikanlagen.
- II. Möglichkeit der Ratenzahlungen von bescheidmäßig vorgeschriebenen Abgaben und Gebühren, Einhebungskostenersatz bei Einziehungsaufträgen.
- III. Kinder und Familienförderung
- IV. Arbeitsplatzschaffung/Betriebsförderungen
  - a. Förderung für die Aufnahme von Lehrlingen
  - b. Förderung für Arbeitsplatzschaffung
- V. Zuschuss zur Einfahrtsgestaltung
- VI. Wohnbauförderung der Gemeinde

# **I) Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von alternativen Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, Photovoltaikanlagen und die Durchführung von Thermografieaufnahmen in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf gewährt unter nachstehenden Voraussetzungen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Kosten der Errichtung von alternativen Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, Photovoltaikanlagen und die Durchführung von Thermografieaufnahmen:

## **1. Gegenstand der Förderung:**

Gefördert wird die Anschaffung von

- 1.1. Solaranlagen, die der Warmwasserbereitung und/oder Raumtemperierung von Gebäuden
- 1.2. alternativen Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen (mit z.B. Pellets, Hackgut, Erdwärme, Stückgut, nachwachsende Rohstoffe,...)
- ~~1.2.~~ 1.3. Anschluss an eine Nahwärmanlage
- ~~1.3.~~ 1.4. Photovoltaikanlagen (Inselbetrieb oder netzgekoppelt), die der Stromerzeugung für den hauseigenen Bedarf und/oder der Einspeisung in das Versorgungsnetz der EVN dienen.
- ~~1.4.~~ 1.5. die Durchführung von Thermografieaufnahmen

## **2. Art und Höhe des Zuschusses:**

- 2.1. Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar.
- 2.2. Der Zuschuss beträgt bei Solaranlagen ~~und~~ alternativen Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, Anschluss an eine Nahwärmanlage und Photovoltaikanlagen (Punkt 1.1 bis 1.34) 20 % der Errichtungskosten (Anschlusskosten), max. 300 € pro Anlagenteil. Die Gesamtförderung für Anlagen auf einem Grundstück beträgt maximal 600 €. Eine neue Förderung kann erst frühestens nach 10 Jahren nach der letzten Förderung beantragt werden.
- 2.3. Der Zuschuss für die Durchführung von Thermografieaufnahmen beträgt 50 % je Aufnahme, max. 50 €.

## **3. Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber:**

- 3.1. Zuschusswerber können Einzelpersonen, Familien und juristische Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben oder diesen (nach Fertigstellung des Bauvorhabens) in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf begründen wollen.
- 3.2. Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Anlage befindet, muss vom Zuschusswerber oder sonstigen Personen nach Inbetriebnahme der geförderten Anlage ganzjährig bewohnt bzw. betrieblich genutzt werden.

## **4. Sonstige Voraussetzungen:**

- 4.1. baubehördliche Bewilligung oder Anzeigebestätigung über die Anlage, für die ein Zuschuss beantragt wird
  - 4.2. Rechnung über eine durchgeführte Thermografieaufnahme.
5. **Ansuchen:**
- 5.1. Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Datum der Rechnung über die Anlage oder die Thermografieaufnahme einzubringen. „Ansuchen um Zuschuss bei Anschluss an eine Nahwärmanlage sind binnen 24 Monaten ab Datum der Rechnung über die Anlage einzubringen.“
  - 5.2. Dem Ansuchen sind als Nachweis saldierte Rechnungen anzuschließen.
6. **Rechtsanspruch:**  
Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.
7. **Zuständigkeit:**  
Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Gemeindevorstand.
8. **Auszahlung:**  
Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach der Fertigstellungsmeldung entsprechend baurechtlicher Vorschriften auf ein Konto des Zuschusswerbers.
9. **Widerruf der Förderung:**  
Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen eines Monats nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf zurückzuzahlen.
10. **Inkrafttreten und Gültigkeit:**
- 10.1. Diese Richtlinie gilt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

## **II) Ratenzahlung von Gemeindeabgaben und Vergütung von Einhebungskosten bei Einziehungsaufträgen:**

### **1. Gegenstand**

#### **1.1. Ratenzahlungen:**

- 1.1.1. Für bescheidmäßig vorgeschriebene einmalige Abgaben (Aufschließungsabgabe, Kanal- und Wasseranschlussabgabe) besteht die Möglichkeit der Ratenzahlung.
- 1.1.2. Eine Bewilligung zur Ratenzahlung kann maximal für 50 % des vorgeschriebenen Betrages für maximal 6 Monate ab Fälligkeit gewährt werden. Gemäß § 212b Z.1 Bundesabgabenordnung (BAO) sind Stundungszinsen in Höhe von 6 % pro Jahr zu entrichten. Stundungszinsen, die den Betrag von 10 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.
- 1.2. Vergütung von Einhebungskosten bei Einzugsermächtigung:
- 1.2.1. Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf gewährt bei Erteilung einer Einzugsermächtigung für laufende Gemeindegebühren (Kanalbenützung- Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr) einen Nachlass auf die Einhebungskosten in der Höhe von 3 % der zu entrichtenden Gebühr.

### **2. Persönliche Voraussetzungen**

Ansuchen können von Einzelpersonen und juristische Personen, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben, gestellt werden.

### **3. Ansuchen:**

Ratenzahlung nach Punkt 1.1 wird nur über schriftliches Ansuchen durch den Abgabepflichtigen gewährt.

### **4. Zuständigkeit:**

Die Genehmigung der einzelnen Ansuchen um Ratenzahlung – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Gemeindevorstand gemäß der NÖ Gemeindeordnung 1973.

### **5. Inkrafttreten:**

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

### **III) Kinder und Familienförderungen**

#### **1. Gegenstand der Förderung**

##### **1.1. Geburtensparbuch:**

1.1.1. Anlässlich der Geburt eines Kindes gewährt die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf eine Geburtengabe in Höhe von 100€.

##### **1.2. Windelsäcke:**

1.2.1. Familien erhalten für jedes Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 5 Stk. Restmüllsäcke á 60 l zusätzlich pro Jahr.

1.2.2. Die Ausgabe erfolgt einmalig anlässlich der Geburt (15 Restmüllsäcke) oder anlässlich der Hauptwohnsitzmeldung anteilmäßig für den Zeitraum bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes.

#### **2. Persönliche Voraussetzungen**

Zuschusswerber können Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz und den Hauptwohnsitz des Kindes, für das die unter Punkt 1.1 und 1.2 genannten Förderungen beantragt werden, in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben.

#### **3. Ansuchen:**

Ansuchen können formlos gestellt werden, z.B. mündlich anlässlich der Hauptwohnsitzmeldung des Kindes.

#### **4. Zuständigkeit:**

Die Genehmigung – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Bürgermeister.

#### **5. Inkrafttreten:**

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

## **IV) Arbeitsplatzschaffung/Betriebsförderungen**

### **1. Gegenstand der Förderung**

#### **1.1. Lehrlingsausbildungsförderung**

- 1.1.1. Als Betriebsförderung, insbesondere für die Aufnahme von Lehrlingen, wird all jenen Betrieben im Gebiet der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf welche einen Lehrling aufnehmen, eine jährliche Förderung – befristet auf die Dauer der Lehrzeit - in Höhe von € 150,00 / Jahr gewährt.
- 1.1.2. Dem schriftlichen Ansuchen ist eine Kopie des Lehrvertrages beizuschließen.

#### **1.2 Betriebsansiedelungs- und Neugründungsförderung**

- 1.2.1 Betriebe, die sich neu in der Gemeinde ansiedeln oder in der Gemeinde neu gegründet werden können eine Förderung erhalten.
- 1.2.2 Die Höhe der Förderung ist an die Kommunalsteuer gekoppelt und beträgt 50 % der tatsächlich einbezahlten Steuer und wird auf maximal 3 Jahre gewährt.
- 1.2.3 Die Verrechnung erfolgt jeweils jährlich im Nachhinein.

#### **1.3 Förderung von Arbeitsplatzschaffung**

- 1.3.1 Ab dem Jahr 2009 fördert die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf im Gemeindegebiet bestehende Betriebe bei der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen.
- 1.3.2 Basis der Förderung ist die Kommunalsteuer.
- 1.3.3 Die Förderung beträgt 50 % von der Differenz der Kommunalsteuer im Antragsjahr zur Kommunalsteuer im Vorjahr.

### **2. Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber:**

Ansuchen können von Einzelfirmen und juristischen Personen gestellt werden, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben.

### **3. Sonstige Voraussetzungen:**

Ordnungsgemäße Entrichtung der vorgeschriebenen Kommunalsteuer.

### **4. Ansuchen:**

Die Förderung wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Ablauf des Kalenderjahres, für das die Förderung gewährt wird, einzubringen.

**5. Rechtsanspruch:**

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

**6. Zuständigkeit:**

Die Genehmigung der einzelnen Förderansuchen – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Gemeindevorstand.

**7. Auszahlung:**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf ein Konto des Förderwerbers.

**8. Widerruf der Förderung:**

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen eines Monats nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf zurückzuzahlen.

**9. Inkrafttreten und Gültigkeit:**

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

## **V) Zuschuss zur Einfahrtsgestaltung**

### **1. Gegenstand der Förderung**

Zuschuss zur Gestaltung des öffentlichen Gutes zwischen der baubehördlich bewilligten Einfahrt auf das Baugrundstück und der Fahrbahn der vorbeiführenden öffentlichen Straße (Einfahrtsbereich), wenn die Eigentümer des Baugrundstückes oder Gebäudes den Einfahrtsbereich selbst gestalten und diese Fläche mit einer Pflasterung versehen.

### **2. Höhe der Förderung**

2.1. Die Förderung besteht aus einem nichtrückzahlbaren Zuschuss in Höhe von € 15,--/m<sup>2</sup>.

2.2. Die geförderte Fläche ergibt sich aus einer maximalen Länge (Einfahrts- bzw. Eingangsbereich) von 4 lfm und der jeweils vorhandenen Breite (von der Grenze des Privatgrundstückes bis zum Rand der bestehenden Fahrbahn bzw. des bestehenden Gehsteiges). Maximal jedoch in Summe 24 m<sup>2</sup>.

### **3. Persönliche Voraussetzungen**

Ansuchen können von Personen gestellt werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben.

### **4. Sonstige Voraussetzungen**

4.1. Andere als die von der Gemeinde vorgenommene Gestaltung des öffentlichen Gutes (z.B. Pflasterung statt Asphaltierung) durch den Eigentümer des Baugrundstückes bzw. des Gebäudes (z.B. bei Baurechtsgründen).

4.2. Der unter Punkt 1 beschriebene Einfahrtsbereich bleibt samt des eingebauten Belages öffentliches Gut.

### **5. Ansuchen:**

Die Förderung wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt.

### **6. Auszahlung:**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf ein Konto des Förderwerbers nach Abschluss der Bauarbeiten, für die die Förderung beantragt wird.

### **7. Zuständigkeit:**

Die Genehmigung von Ansuchen – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Bürgermeister.

### **8. Inkrafttreten:**

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.



## **VI) Wohnbauförderung**

### **Errichtung Eigenheim**

- 1.1. Ansuchen um Gewährung einer Wohnbauförderung sind schriftlich, frühestens nach Erfüllung der Voraussetzungen gem. Pkt. 1.2 a) und b) und spätestens ein Jahr nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige gemäß § 30 der NÖ Bauordnung 1996, an den Gemeindevorstand zu richten und von diesem zu behandeln.
- 1.2. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung sind:
  - a) Die Errichtung eines Eigenheimes mit maximal 2 Wohneinheiten, (gemäß Definition nach den Richtlinien der Landeswohnbauförderung LGBl. 8300 in der jeweils geltenden Fassung) in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf aufgrund eines rechtskräftigen Baubewilligungsbescheides.
  - b) Im Zusammenhang mit Pkt. 1.2. a) das Vorliegen einer rechtskräftigen Vorschreibung der Aufschließungsabgabe im Sinne § 38 NÖ. BO 1996 oder der Ergänzungsabgabe im Sinne § 39 NÖ. BO 1996 sowie die erfolgte vollständige Entrichtung (Nachweis durch Einzahlungsbeleg).
  - c) Die fristgerechte Vorlage der Fertigstellungsanzeige gemäß § 30 der NÖ Bauordnung 1996, innerhalb von 5 Jahren ab Baubeginn und die gleichzeitige Begründung des Hauptwohnsitzes durch den/die Antragsteller in dem zu fördernden Eigenheim.
- 1.3. Die Förderung besteht aus der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrages in Höhe von 10% der vorgeschriebenen Aufschließungs- bzw. Ergänzungsabgabe bei Vorlage der Fertigstellungsmeldung im Sinne des § 30 der NÖ Bauordnung 1996 innerhalb von 5 Jahren ab Baubeginn.
- 1.4. Auszahlung der Förderung:  
Die Auszahlung des nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrages erfolgt nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Pkt. 1.2.a) bis c).
- 1.5. Zuständigkeit:  
Die Genehmigung von Ansuchen obliegt dem Gemeindevorstand.
- 1.6. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **Inkrafttreten und Gültigkeit:**

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat für entrichtete Aufschließungsabgaben/Ergänzungsabgaben, bei denen der am 01.04.2012 gültige Einheitssatz angewendet wurde.

**C) Die Richtlinien I) bis VI) gelten bis 31.12.20134.**

**Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 11.12.2012**



# Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: [gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at](mailto:gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at)

[www.markersdorf-haindorf.gv.at](http://www.markersdorf-haindorf.gv.at)

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/89338

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 beschlossen:

## WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

### § 1

In der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

### § 2

#### Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 5.986,10 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 4.267.354,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 23.108 lfm zu Grunde gelegt.

### § 3

#### Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 fest-

gesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

#### § 4

##### **Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

#### § 5

##### **Sonderabgabe**

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

#### § 6

##### **Bereitstellungsgebühren**

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 15,6215,95 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler-Nennbelastung in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	<u>15,6295</u>	<u>46,8647,85</u>
20	<u>15,6295</u>	<u>312,40319,00</u>

#### § 7

##### **Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 4,381,41 festgesetzt.

## § 8

### **Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
1. von 1. Jänner bis 31. März
  2. von 1. April bis 30. Juni
  3. von 1. Juli bis 30. September
  4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 4. Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

## § 9

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

.....  
Mag. Friedrich Ofenauer  
Bürgermeister

angeschlagen am: 13.12.2012

~~abgenommen~~ abzunehmen am: 28.12.2012

abgenommen am: \_\_\_\_\_



# Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: [gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at](mailto:gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at)

[www.markersdorf-haindorf.gv.at](http://www.markersdorf-haindorf.gv.at)

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/89338

ANHANG - E

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf hat in seiner Sitzung am  
~~11. Dezember 2012~~ beschlossen:

## Kanalabgabenordnung

der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

### § 1

In der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

### § 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen  
**Schmutzwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 44,4511,70 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 9.541.636.- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 22.479 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

### Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 3,533,60 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.126.283.- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 5.367 zugrundegelegt.

### § 3

#### **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

### § 4

#### **Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### § 5

#### **Vorauszahlungen**

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

### § 6

#### **Kanalbenutzungsgebühren für den**

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal  
(Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) Schmutzwasserkanal: € 2,12
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): € 2,12

(2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 40,48 festgesetzt.

## § 7

### Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindegasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

## § 8

### Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## § 9

### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10

### Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

.....  
Mag. Friedrich Ofenauer  
Bürgermeister

angeschlagen am: \_\_\_\_\_ 13.12.2012

abzugenehmen am: \_\_\_\_\_ 28.12.2012

abgenommen am: \_\_\_\_\_



# Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Angebotsöffnung - Darlehen Straßenbau FSA

Volumen: EUR 100.000,-

Laufzeit 10 Jahre - 20 Halbjahresraten (Kapitalratarendarlehen)

Institut	6-M-Euridor (Basis vom 08.11.2013)			Fixzinssatz (Basis vom 08.11.2013)		
	Aufschlag	absoluter Zinssatz zum 08.11.13 für 5 Jahre	absoluter Zinssatz zum 08.11.13 für 10 Jahre	Aufschlag	Fixzinssatz zum 08.11.13 für 5 Jahre	Fixzinssatz zum 08.11.13 für 10 Jahre
UniCredit Bank Austria AG	Aufschlag Basis = 0,324%	— %	1,13 %	Aufschlag Fixzinssatz	— %	— %
HYPO NOE Gruppe Bank AG	Aufschlag Basis = 0,324%	0,89 %	0,94 %	Aufschlag Fixzinssatz	0,89 %	0,94 %
Oberbank AG	Aufschlag Basis = %	— %	— %	Aufschlag Fixzinssatz	— %	— %
Raiffeisenbank Prinzersdorf regGenmbH	Aufschlag Basis = 0,324%	1,17 %	1,17 %	Aufschlag Fixzinssatz	1,31 %	1,504 %
Raiffeisenbank Region St. Pölten regGenmbH	Aufschlag Basis = 0,324%	1,494 %	1,794 %	Aufschlag Fixzinssatz	2,39 %	3,49 %
Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG	Aufschlag Basis = %	— %	— %	Aufschlag Fixzinssatz	— %	— %
Volksbank Niederösterreich - Mittlere G. <sup>kein Angebot</sup>	Aufschlag Basis = %	— %	— %	Aufschlag Fixzinssatz	— %	— %
BAWAG P.S.K. <sup>kein Angebot</sup>	Aufschlag Basis = %	— %	— %	Aufschlag Fixzinssatz	— %	— %
Kommunalkredit Austria AG <sup>kein Angebot</sup>	Aufschlag Basis = %	— %	— %	Aufschlag Fixzinssatz	— %	— %
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien <sup>kein Angebot</sup>	Aufschlag Basis = %	— %	— %	Aufschlag Fixzinssatz	— %	— %

Markersdorf, 27.11.2013 *Bert Grotzer Sparkasse 10 Jahre absolut fix 2,95% (30/36. Variable)*  
*Da wir Vergleich zum Fixzinssatz der Hypo oder Zinssatz*  
*bei Vergleichsabschluss nicht nicht mehr ändern kann. Abklärung mit*  
*Sparkasse Bez. Verhandlungsgrundlage & Preis bei DR-Sicherung!*  
*10.11.2013*

Unterschriften:

*[Handwritten signature]*

**NACHTRAG zum KREDITVERTRAG**  
**Kreditkontonummer:**

466-097918, 466-112607 und 466-112801

abgeschlossen zwischen

**HYPO NOE Gruppe Bank AG**

Hypogasse 1

3100 St. Pölten

FN 99073x LG St. Pölten

DVR 0042862

(in der Folge „**HYPO NOE**“ genannt)

und

**Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**

Marktplatz 4, 3385 Markersdorf

(in der Folge „**Kreditnehmer**“ genannt)

**I. Vorbemerkung**

HYPO NOE hat dem Kreditnehmer mit Kreditverträgen mehrere Kredite auf den 466-097918, 466-112607 und 466-112801 („**Kreditverträge**“) gewährt.

1. Mit diesem Nachtrag zu den Kreditverträgen (kurz „**Nachtrag**“) wird mit Wirkung vom 9.12.2013 folgendes vereinbart:

**II. Änderung des Kreditvertrages**

1. Die Zinsenvereinbarung in den Kreditverträgen wird jeweils wie folgt geändert:

466097918, 466112607 und 466112801

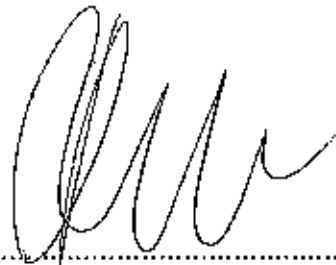
3. Die Kreditzinsen sind an den im jeweiligen Kreditvertrag festgelegten Fälligkeitstagen („Zinsenfälligkeitstag“) zur Zahlung durch den Kreditnehmer fällig.
  
4. In die Kreditverträge wird jeweils folgende neue Bestimmung aufgenommen. Diese Bestimmung geht in den Kreditverträgen bereits vorhandenen Bestimmungen mit ähnlichem Inhalt vor:
  - 4.1. Wenn sich die rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder die daraus für den Kredit abgeleiteten Geschäftsvoraussetzungen aus nicht von HYPO NOE zu vertretenden Gründen ändern (wie etwa im Fall der Änderung der Anforderungen der Eigenkapitalunterlegung für Banken etc.), und der HYPO NOE dadurch Kosten entstehen, ist HYPO NOE einseitig berechtigt, den Kreditzinssatz entsprechend anzupassen.
  - 4.2. Ändern sich die von der HYPO NOE bei Abschluss dieses Kreditvertrages kalkulierten Refinanzierungskosten, etwa aufgrund gestiegener Liquiditätskosten, oder durch Änderungen der Wirtschaft (neue Kostenfaktoren) oder Änderungen auf den Kapitalmärkten, ist die HYPO NOE nach dem 17.3.2016 unbeschadet Punkt 4.1. einseitig berechtigt, den Kreditzinssatz entsprechend anzupassen.
  - 4.3. Der Kreditnehmer ist innerhalb von 6 Monaten nach der Verständigung von einer solchen Anpassung des Kreditzinssatzes gemäß Punkt 4.1 oder Punkt 4.2 berechtigt, den Kreditvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende einer Zinsenperiode zu kündigen. Innerhalb dieser sechs Monate sind die geänderten Konditionen entsprechend anzuwenden.
  - 4.4. Tritt ein Ereignis ein, das zur Folge hat, dass die weitere Erfüllung einer Pflicht oder Ausübung eines Rechtes aus dem Kreditvertrag durch HYPO NOE rechtswidrig oder unmöglich ist, ist HYPO NOE zur Fälligkeitstellung des Kredites berechtigt.

### III. Sonstiges

1. Alle Bestimmungen des Kreditverträge und aller Zusatzvereinbarungen zu den Kreditverträgen, jeweils samt allen Zusätzen und Abänderungen, die in diesem Nachtrag nicht ausdrücklich abgeändert werden, bleiben unverändert rechtswirksam. Alle Bestimmungen der Kreditverträge und aller Zusatzvereinbarungen zu den Kreditverträgen jeweils samt allen Zusätzen und Abänderungen, die in diesem Nachtrag ausdrücklich abgeändert werden, verlieren mit Abschluss dieses Nachtrags ihre Rechtswirksamkeit.
  
2. Alle Kosten (insbesondere Gebühren, Abgaben, Steuern und Barauslagen) im Zusammenhang mit diesem Nachtrag, die HYPO NOE an einen Dritten, etwa Abgabenbehörden zu zahlen hat, trägt der Kreditnehmer.

....., am.....  
Ort, Datum

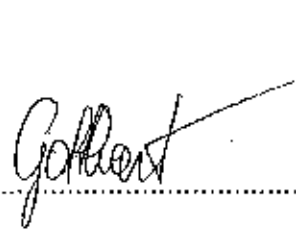
.....  
**Bürgermeister**



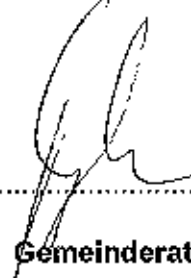
.....  
**Geschäftsführender Gemeinderat**

....., am.....  
Ort, Datum

Zur Kenntnis genommen in der Sitzung des  
Gemeinderates vom .....



.....  
**Gemeinderat**



.....  
**Gemeinderat**

Genehmigung des Amtes der  
Niederösterreichischen Landesregierung (falls  
erforderlich, sonst freilassen):

.....  
**Amt der Nö Landesregierung**



**KREDITVERTRAG**

abgeschlossen zwischen

**HYPO NOE Gruppe Bank AG**  
 Hypogasse 1, 3100 St. Pölten  
 FN 99073x LG St. Pölten; DVR 0042862  
 „HYPO NOE“ genannt

und

**Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**  
 Marktplatz 4, 3385 Markersdorf  
 „Kreditnehmer“ genannt

Kreditnehmer und HYPO NOE jeder für sich „Partei“ und zusammen „Parteien“

**ÜBERSICHT ÜBER DIE ECKPUNKTE DES KREDITVERTRAGES**

Kreditbetrag:	<b>EUR 740.372,67</b> (Euro siebenhundertvierzigtausenddreihundertzweiundsiebzig/67)
Zinssatz:	6-Monats-EURIBOR zuzüglich Aufschlag von 0,37 %-Punkten p.a. bis einschließlich 17.3.2016 und danach Neuverhandlung
Bereitstellungsprovision:	0% p.a. dec.
Bearbeitungsentgelt:	EUR,-
Berechnung der Zinsen:	kal/360 kalenderhalbjährlich dekursiv
Rückzahlung:	kalenderhalbjährlich in 37 Annuitäten
Sicherstellung:	keine

Die Übersicht ist rechtlich unverbindlich. Rechtlich verbindlich, insbesondere im Falle von Widersprüchen ist ausschließlich der nachfolgende Inhalt des Kreditvertrages.

## A. KREDITBETRAG UND KUNDENDES KREDITES

### 1. KREDITEINRÄUMUNG UND KREDITBETRAG

HYPO NOE gewährt dem Kreditnehmer mit diesem Kreditvertrag („Kreditvertrag“) zu den nachfolgenden Bedingungen einen einmal ausnützbaren Kredit („Kredit“) in der Höhe von maximal EUR 740.372,67 (Euro siebenhundertvierzigtausenddreihundertzweiundsiebzig/67) auf dem Konto 466-212504, lautend auf den Kreditnehmer.

### 2. VERWENDUNGSZWECK

2.1 Der Kreditnehmer verpflichtet sich, den Kreditbetrag gemäß den Bedingungen und Bestimmungen dieses Kreditvertrags im erforderlichen Ausmaß ausschließlich für die Umschuldung von Darlehen - ABA Poppendorf-Wultendorf („Projekt“) zu verwenden. Der Kreditnehmer handelt ausschließlich auf eigene Rechnung.

### 3. ABRUFUNG UND AUSZAHLUNG DES KREDITES

3.1 Die Auszahlung bzw. Teilauszahlung des Kredites erfolgt auf das in der Auszahlungsanforderung bekanntzugebende Konto.

### 4. BEARBEITUNGSENTGELT

4.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, der HYPO NOE binnen fünf Banktagen ab Abschluss dieses Kreditvertrages, spätestens jedoch unmittelbar mit Auszahlung des Kredites oder eines Teils davon, ein pauschales Bearbeitungsentgelt in der Höhe von EUR 0,- zu bezahlen. HYPO NOE ist berechtigt, das Bearbeitungsentgelt dem Kreditkonto anzulasten.

4.2 Das Bearbeitungsentgelt ist auch dann zu bezahlen, wenn es, aus welchem Grund immer, nicht zur Auszahlung des Kredites oder eines Teils davon kommt und die HYPO NOE daran kein Verschulden trifft.

### 5. BEREITSTELLUNGSPROVISION

5.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, für einen nicht abgerufenen Teil des Kredites ab Abschluss dieses Kreditvertrages bis einschließlich zu dem Tag, an dem der Kredit (samt Zinsen und Nebengebühren) vollständig an die HYPO NOE zurückgezahlt ist, eine Bereitstellungsprovision in der Höhe von 0 % pro Jahr des nicht abgerufenen Teils des Kredites an die HYPO NOE zu bezahlen.

5.2 Die Bereitstellungsprovision wird nach tatsächlich verstrichenen Tagen auf der Basis eines mit 360 Tagen angenommenen Jahres (kalendernäßig/360) verrechnet. Die Bereitstellungsprovision ist im Nachhinein zum jeweiligen Zinsfälligkeitstag zur Zahlung fällig.

### 6. HÖHE DER KREDITZINSEN

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, für den aushaftenden Kreditbetrag Zinsen („Kreditzinsen“) in der Höhe der Summe aus dem Basiszinssatz und dem Aufschlag (zusammen „Kreditzinssatz“) zu bezahlen.

6.1 Der Basiszinssatz („Basiszinssatz“) hat den Wert der ‚Euro Interbank Offered Rate‘ (EURIBOR) für Geldaufnahmen in Euro mit einer Zinsbindungsdauer von sechs Monaten, mindestens jedoch den Wert null.

6.2 Der Aufschlag („Aufschlag“) beträgt 0,37 %-Punkte p.a.. Dieser Aufschlag gilt bis zum 17.3.2016 („Stichtag-Aufschlag“). HYPO NOE und der Kreditnehmer werden vier Wochen vor dem Stichtag-Aufschlag in Verhandlung über einen neuen anzuwendenden Kreditzinssatz treten. Sollten sich HYPO NOE und der Kreditnehmer nicht bis längstens zehn Bankarbeitstage vor dem Stichtag-Aufschlag auf einen neuen anzuwendenden

Kreditzinssatz einigen, ist der zu diesem Zeitpunkt aushaffende Kreditbetrag samt Zinsen per Stichtag-Aufschlag vorzeitig zurückzuführen. Eine neuerliche Ausnützung des Kredits ist in diesem Fall ausgeschlossen.

- 6.3 Der Wert des Basiszinssatzes wird von HYPO NOE erstmals am zweiten Bankarbeitstag vor dem Kalendertag der Auszahlung des (ersten) Kredit(teil)betrages und danach jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor dem Zinsenfälligkeitstag ermittelt. Der so ermittelte Wert ist für die unmittelbar nachfolgende Zinsenperiode wirksam.
- 6.4 Als EURIBOR wird jeweils der auf der Reuters-Seite EURIBOR01 gegen 11.00 Uhr Wiener Zeit veröffentlichte Durchschnittzinssatz für die maßgebliche Zinsbindungsdauer des EURIBOR herangezogen. Sollte die Reuters-Seite EURIBOR01 nicht zur Verfügung stehen, wird eine andere öffentlich zugängliche Quelle herangezogen, die der Reuters-Seite EURIBOR01 entspricht. Sollte die Quotierung des EURIBOR überhaupt entfallen, wird der EURIBOR durch das arithmetische Mittel jener Zinssätze ersetzt, die drei Referenzbanken (wobei zwei Referenzbanken von HYPO NOE und eine Referenzbank vom Kreditnehmer namhaft zu machen sind) für Ausleihungen der gewünschten Laufzeit in Euro quotieren. Im Fall, dass der Basiszinssatz für eine auf der Reuters-Seite EURIBOR01 nicht veröffentlichte Zinsbindungsdauer zu ermitteln ist, wird HYPO NOE den EURIBOR aus den auf der genannten Seite veröffentlichten Prozentsätzen durch lineare Interpolation auf der Basis kalendermäßig/360 ermitteln.
- 6.5 „Zinsenperiode“ ist der Zeitraum vom Tag der (ersten) Auszahlung des Kredites (inklusive) bis zum ersten Zinsenfälligkeitstag (inklusive) und danach von jedem Zinsenfälligkeitstag (exklusive) bis zum nächsten Zinsenfälligkeitstag (inklusive). HYPO NOE hat das Recht, die Zinsenperiode an die Rückzahlungsmodalitäten anzupassen.
- 6.6 Die Kreditzinsen werden für jede Zinsenperiode kal/360 dekursiv auf zwei Kommastellen kaufmännisch gerundet berechnet.

## 7. FÄLLIGKEIT DER KREDITZINSEN

- 7.1 Die Kreditzinsen sind im Nachhinein am 17.3. und 17.9., erstmals am 17.3.2014, zur Zahlung fällig („Zinsenfälligkeitstag“).

## B. LAUFZEIT DES KREDITES

### 8. ORDENTLICHE RÜCKZAHLUNG DES KREDITES

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, den Kredit jeweils am 17.3. und 17.9. in 37 kalenderhalbjährlichen Annuitäten, erstmals am 17.3.2014 zurückzuzahlen.

### 9. VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG DES KREDITES

- 9.1 Der Kreditnehmer ist berechtigt, den Kredit ganz oder in Teilen zu den jeweiligen Zinsenfälligkeitstagen nach vorheriger Ankündigung (Rückzahlungsmittelung), die der HYPO NOE zumindest vier Wochen vor dem maßgeblichen Zinsenfälligkeitstag zugegangen ist, zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsmittelung hat den Rückzahlungsbetrag und den maßgeblichen Zinsenfälligkeitstag als Rückzahlungstag zu enthalten. Eine neuerliche Inanspruchnahme des Kredits für den vorzeitig zurückgezahlten Betrag ist nicht möglich. Mit Zugang der Rückzahlungsmittelung bei HYPO NOE ist der Kreditnehmer an diese gebunden und zur Rückzahlung gemäß Rückzahlungsmittelung verpflichtet.

### 10. FÄLLIGSTELLUNG DES KREDITES

- 10.1 HYPO NOE ist berechtigt, den Kredit mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen, wenn der Kreditnehmer (i) eine Verpflichtung aus einem Vertrag mit HYPO NOE nicht erfüllt oder (ii) eine Verpflichtung aus einem Vertrag mit einem anderen Kredit- oder Finanzinstitut nicht erfüllt und ein solcher Vertrag vorzeitig aufgekündigt wird, und, solange der Fälligungsgrund andauert, die Kreditzinsen um 1,5 % p.a. zu erhöhen. HYPO NOE wird

dem Kreditnehmer in diesem Fall eine Frist von zwei Wochen gewähren, um den Fälligstellungsgrund zu beseitigen. Ausgenommen von der Nachfristsetzung sind Fälle, in denen Gefahr im Verzug ist, sodass HYPO NOE durch das Zuwarten Schaden entstehen könnte. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit einer Fälligstellung gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte.

- 10.2 Im Fall der Fälligstellung ist der Kreditnehmer verpflichtet, HYPO NOE den aushaftenden Kreditbetrag, die aufgelaufenen Zinsen, den Rückzahlungsabgeltungsbetrag und alle Kosten, die durch die Fälligstellung verursacht werden (einschließlich Refinanzierungsschäden, insbesondere Auflösungskosten unter Derivatgeschäften, die HYPO NOE zur Absicherung ihres Zinsrisikos und/oder Währungsrisikos zu diesem Kreditverhältnis abgeschlossen hat, und soweit nicht im Rückzahlungsabgeltungsbetrag enthalten) zu bezahlen.
- 10.3 Der Rückzahlungsabgeltungsbetrag berechnet sich durch Verzinsung des aushaftenden Kreditbetrages mit dem Aufschlag während des Zeitraumes vom Tag der Fälligstellung bis zum Tag, an dem der aushaftende Kreditbetrag gemäß der ursprünglichen Rückzahlungsvereinbarung zurückzahlen wäre, (jeweils inklusive), abgezinst für den genannten Zeitraum mit einem fristenkonformen Zinssatz für diesen Zeitraum (am Geld- bzw. Kapitalmarkt und unter Berücksichtigung der ursprünglichen Rückzahlungsvereinbarung) und zwar unter Berücksichtigung der vereinbarten Zinsenfälligkeitsstermine.

## C. ALLGEMEINE KREDITBEDINGUNGEN

### 11. REGELMÄßIGE INFORMATIONSPFLICHTEN

- 11.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, die für Verzinsung und Tilgung dieses Kredites erforderlichen Beträge in den jeweiligen Voranschlag aufzunehmen und ordnungsgemäß zu bedecken.
- 11.2 HYPO NOE ist berechtigt, insoweit dies zur Überprüfung der Verpflichtungen aus diesem Kreditvertrag erforderlich ist, auf Kosten des Kreditnehmers jederzeit Betriebsbesichtigungen, Bucheinsichten und Betriebsprüfungen beim Kreditnehmer vorzunehmen und vom Steuerberater und/oder Abschlussprüfer des Kreditnehmers Auskünfte über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreditnehmers zu verlangen. Der Kreditnehmer entbindet hiermit diese Personen insoweit von deren Verschwiegenheitspflicht.

### 12. DECKUNGSSTOCKFÄHIGKEIT

- 12.1 Dieser Kredit wird als Deckungswert für nach österreichischem Recht ausgegebene Kommunalbriefe und/oder Pfandbriefe für die HYPO NOE bzw. für allfällige Konsorten herangezogen. Gemäß § 5 Abs 2 Pfandbriefgesetz findet eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen nicht statt.

### 13. ZAHLUNGEN

- 13.1 Der Kreditnehmer hat jede Zahlung aufgrund dieses Kreditvertrages ohne Abzug und damit insbesondere frei von einer gegenwärtig oder künftig anfallenden Steuer, Abgabe, Gebühr, Auflage oder anderen Belastung, welcher Art auch immer, zu leisten. Sollte der Kreditnehmer oder die HYPO NOE zu irgendeinem Zeitpunkt verpflichtet sein, einen solchen Abzug oder einen Einbehalt für einen solchen Abzug auf eine Zahlung vorzunehmen, so hat der Kreditnehmer der HYPO NOE (zusätzlich) einen Betrag in der Höhe zu zahlen, dass die HYPO NOE in Summe so viel erhält, wie sie ohne einen Abzug erhalten hätte.

OR



- 13.2 Der Kreditnehmer hat jeden Betrag so zu bezahlen, dass er an seinem Fälligkeitsdatum auf dem dem Kreditnehmer vor Fälligkeit bekannt gegebenen Konto gutgebucht ist. Jede Zahlung hat in der Vertragswährung oder, falls dies objektiv unmöglich sein sollte, in der Währung zu erfolgen, die zum gegebenen Zeitpunkt für die Erfüllung von internationalen Verpflichtungen üblich ist.
- 13.3 Der Kreditnehmer verzichtet, auch für den Fall eines Insolvenzverfahrens, auf jede Aufrechnung gegen eine Verpflichtung aus diesem Kreditvertrag (oder einem anderen Vertrag mit der HYPO NOE) sowie auf die Ausübung bzw. Geltendmachung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus diesem Kreditvertrag (oder einem anderen Vertrag mit HYPO NOE) beeinträchtigt werden könnten.
- 13.4 HYPO NOE ist berechtigt, jeden Betrag, den sie im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag an einen Dritten bezahlt, dem Kreditkonto anzulasten.

#### 14. VERZUGSZINSEN

- 14.1 Für den Fall eines Zahlungsverzuges hat der Kreditnehmer für den rückständigen Betrag (Kapital, Zinsen, Spesen und sonstige fällige Forderungen) zuzüglich zu den Kreditzinsen Verzugszinsen nach Wahl der HYPO NOE in (i) der Höhe von 4,5 % p.a. oder (ii) gesetzlicher Höhe, sowie Zinseszinsen zu bezahlen. Die Verzugszinsen werden wie die Kreditzinsen berechnet.

#### 15. STEUERN, GEBÜHREN, ABGABEN UND SONSTIGE KOSTEN

- 15.1 Sämtliche Kosten, insbesondere Steuern (einschließlich Steuern, die von HYPO NOE zunächst zu tragen sind oder aufgrund einer Änderung in der Steuergesetzgebung zukünftig von HYPO NOE zu tragen wären und nicht reine Ertragsteuern darstellen), Gebühren (einschließlich allfällige Strafzuschläge), insbesondere auch eine etwaige Rechtsgeschäftsgebühr, Abgaben und Barauslagen im Zusammenhang mit diesem Kreditvertrag, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Durchführung und der Abwicklung dieses Kreditvertrages, der Herstellung der Auszahlungsvoraussetzungen und der Bestellung der Sicherheiten, trägt der Kreditnehmer. Sämtliche Kosten, die vom Kreditnehmer zu tragen wären, tatsächlich aber von HYPO NOE geleistet werden, sind dieser im gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Umfang auf erste Aufforderung vom Kreditnehmer zu ersetzen.

#### 16. BANKARBEITSTAG

- 16.1 „Bankarbeitstag“ ist jeder Tag, an dem Kreditinstitute in Wien für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und an dem das TARGET-Zahlungssystem (Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System) zur Verfügung steht.
- 16.2 Falls eine Zahlung an einem Tag fällig ist, der kein Bankarbeitstag ist, hat diese Zahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag zu erfolgen. Dies gilt nicht, wenn dadurch die Zahlung in einen anderen Kalendermonat fallen würde; in diesem Fall wird die Zahlung am nächstvorangehenden Bankarbeitstag fällig.

#### 17. GEÄNDERTE UMSTÄNDE

- 17.1. Wenn sich die rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder die daraus für den Kredit abgeleiteten Geschäftsvoraussetzungen aus nicht von HYPO NOE zu vertretenden Gründen ändern, und der HYPO NOE dadurch Kosten entstehen, ist HYPO NOE einseitig berechtigt, den Kreditzinssatz entsprechend anzupassen.
- 17.2 Ändern sich die von der HYPO NOE bei Abschluss dieses Kreditvertrages kalkulierten Refinanzierungskosten, etwa aufgrund gestiegener Liquiditätskosten, oder durch Änderungen der Wirtschaft (neue Kostenfaktoren) oder Änderungen auf den Kapitalmärkten, ist die HYPO NOE nach dem 17.3.2016 unbeschadet Punkt 17.1. einseitig berechtigt, den

Kreditzinssatz entsprechend anzupassen.

- 17.3 Der Kreditnehmer ist innerhalb von 6 Monaten nach der Verständigung von einer solchen Anpassung des Kreditzinssatzes gemäß Punkt 17.1 oder Punkt 17.2 berechtigt, den Kreditvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende einer Zinsenperiode zu kündigen. Innerhalb dieser sechs Monate sind die geänderten Konditionen entsprechend anzuwenden.
- 17.1 Tritt ein Ereignis ein, das zur Folge hat, dass die weitere Erfüllung einer Pflicht oder Ausübung eines Rechtes aus dem Kreditvertrag durch HYPO NOE rechtswidrig oder unmöglich ist, ist HYPO NOE zur Fälligestellung des Kredites berechtigt.

## 18. ÜBERTRAGUNG DES RISIKOS

- 18.1 HYPO NOE ist berechtigt, während der gesamten Dauer der Geschäftsverbindung mit dem Kreditnehmer das Risiko aus dem Kreditvertrag und das Risiko aller anderen Forderungen aus der Geschäftsverbindung der HYPO NOE mit dem Kreditnehmer ganz oder teilweise auf Dritte, in welcher Form immer (etwa in Form von - auch stillen - Kreditkonsortien, durch Forderungsabtretung (auch im Rahmen eines Forderungsverbriefungsprogrammes) oder durch Begebung von Wertpapieren, die durch Forderungen gegen den Kreditnehmer unterlegt oder besichert sind) zu übertragen.

## 19. DATENSCHUTZ UND TELEKOMMUNIKATION

- 19.1 Der Kreditnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass HYPO NOE alle im Zusammenhang mit dem Kreditverhältnis erlangten Daten automationsunterstützt verarbeitet und Geheimnisse im Sinne des § 38 Abs 1 Bankwesengesetz und personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Z 1 Datenschutzgesetz 2000
- 19.1.1 an Dritte, auf die das Risiko aus dem Kreditvertrag übertragen ist oder werden soll, insbesondere in Form der Bestellung einer Sicherheit oder der Übernahme einer Haftung oder der Forderungsabtretung oder von (stillen) Kreditkonsortien, und
- 19.1.2 an Refinanzierungsgeber der HYPO NOE, insbesondere an solche, denen gegenüber die Forderungen der HYPO NOE gegen den Kreditnehmer als Sicherheit dienen sollen, darunter insbesondere die Europäische Zentralbank, die Oesterreichische Nationalbank, die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, die European Bank for Reconstruction and Development oder die Europäische Investitionsbank,
- 19.1.3 an Gesellschaften, die dem Konzern der HYPO NOE Gruppe Bank AG angehören, jeweils soweit dies zur Beurteilung des Kreditrisikos (inklusive der bestellten Sicherheiten) oder zur Übertragung von Forderungen oder Risiken aus dem Kreditvertrag notwendig ist, sowie
- 19.1.4 an Personen, die HYPO NOE im Zusammenhang mit der Prüfung, Bestellung und/oder Überwachung von Sicherheiten bezieht und gesetzlich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, soweit dies für diesen Zweck notwendig ist,
- 19.1.5 an Einlagen- und Anlegerentschädigungseinrichtungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers im Rahmen eines Frühwarnsystems zur Beurteilung allfälliger von diesen Einrichtungen abzudeckender Risiken, und
- 19.1.6 an Einrichtungen, die HYPO NOE zur Erfüllung von Pflichten aus den bankrechtlichen Ordnungsnormen (insbesondere den §§ 22 ff BWG) bezieht, soweit dies zur Erfüllung dieser Pflichten notwendig ist,
- weitergibt. Die weitergegebenen Daten können insbesondere die im Kreditantrag oder im Kreditvertrag enthaltenen Daten, Daten aus den der HYPO NOE übermittelten Informationen (wie Berichte und Abschlüsse) oder sonstige von HYPO NOE im Rahmen der Risikobeurteilung verarbeitete Daten umfassen.
- 19.2 Der Kreditnehmer anerkennt, dass HYPO NOE ein rechtliches Interesse daran hat, Register einzusehen, in die der Kreditnehmer oder eines seiner Wirtschaftsgüter eingetragen ist

(insbesondere das Personenverzeichnis des Grundbuches). Der Kreditnehmer ermächtigt und bevollmächtigt HYPO NOE hiermit, solche Register einzusehen und Auszüge von der registerführenden Stelle zu begehren (insbesondere zum Personenverzeichnis des Grundbuches gemäß § 5 Absatz 4 GUG).

- 19.3 Der Kreditnehmer erklärt sich bis auf Widerruf damit einverstanden, dass ihm die HYPO NOE, die HYPO NOE Landesbank AG und jede Gesellschaft aus der HYPO NOE Gruppe zu Werbezwecken Produktinformationen, Veranstaltungshinweise usw. auch mittels Telefon, Telefax oder elektronischer Post übermittelt.
- 19.4 Im Umfang dieses Punktes entbindet der Kreditnehmer die HYPO NOE ausdrücklich gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG vom Bankgeheimnis.

## 20. **GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT**

- 20.1 Gerichtsstand ist ausschließlich das in Handelssachen zuständige Gericht in St. Pölten. HYPO NOE ist berechtigt, ihre Rechte auch beim sonst örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.
- 20.2 Es gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

## 21. **FORM VON ERKLÄRUNGEN**

- 21.1 Jede Information oder Erklärung des Kreditnehmers ist gegenüber der HYPO NOE in Schriftform (inklusive Telefax) abzugeben (widrigenfalls sie nicht rechtswirksam erfolgt ist). Dies gilt insbesondere für die Abrufung des Kredites, die Ausübung von etwaigen Wahlrechten und die Erfüllung von Informationspflichten.
- 21.2 Sofern im Kreditvertrag eine Zustimmung der HYPO NOE zu einer Maßnahme oder Handlung des Kreditnehmers verlangt ist, hat der Kreditnehmer die HYPO NOE zeitgerecht vor der zustimmungspflichtigen Maßnahme um die Zustimmung zu ersuchen. Eine Zustimmung der HYPO NOE liegt nur vor, wenn sie schriftlich und ausdrücklich abgegeben wird.

## 22. **SONSTIGES**

- 22.1 Der Kreditnehmer ist auf Verlangen der HYPO NOE verpflichtet, jede Vollmacht und jedes Rechtsgeschäft, die (das) im Kreditvertrag enthalten ist, gesondert in einer die HYPO NOE in Form und Substanz zufrieden stellenden Weise zu beurkunden.
- 22.2 Ein Verzicht auf die Ausübung eines Rechtes durch HYPO NOE liegt nur vor, wenn der Verzicht ausdrücklich und schriftlich erfolgt. Insbesondere stellt die Nichtausübung eines Rechtes keinen Verzicht auf die Ausübung dieses Recht dar.
- 22.3 Die Parteien vereinbaren die Anwendbarkeit der Allgemeinen Bedingungen für Bankgeschäfte („AGB“) gemäß Anlage in der jeweils auf der Website der HYPO NOE ([www.hyponoe.at](http://www.hyponoe.at)) abrufbaren aktuellen Fassung, wobei im Falle einer widersprüchlichen Regelung die Regelungen dieses Kreditvertrags den AGB vorgehen. Der Kreditnehmer bestätigt, die AGB erhalten und deren aktuellen Inhalt zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben.

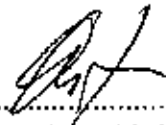
## 23. **BEILAGENÜBERSICHT**

- Allgemeine Bedingungen für Bankgeschäfte

**ANBOT**

Die HYPO NOE bietet dem Kreditnehmer den Abschluss dieses Kreditvertrages an.

St. Pölten, am 8/12/2013



HYPO NOE Gruppe Bank AG

Dr. Christian Koch Bettina Bartl



**Annahmeerklärung**

Der Kreditnehmer nimmt das obige Angebot zum Abschluss eines Kreditvertrages an.

.....am.....  
Ort, Datum

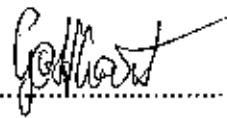
.....  
**Bürgermeister**



.....am.....  
Ort, Datum

.....  
**Geschäftsführender Gemeinderat**

Zur Kenntnis genommen in der Sitzung des Gemeinderates vom .....



**Gemeinderat**



**Gemeinderat**

Genehmigung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (falls erforderlich, sonst freilassen):

.....  
**Amt der Nö Landesregierung**



# KREDITVERTRAG

abgeschlossen zwischen

**HYPO NOE Gruppe Bank AG**  
Hypogasse 1, 3100 St. Pölten  
FN 99073x LG St. Pölten; DVR 0042862  
„HYPO NOE“ genannt

und

**Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**  
Marktplatz 4, 3385 Markersdorf  
„Kreditnehmer“ genannt

Kreditnehmer und HYPO NOE jeder für sich „Partei“ und zusammen „Parteien“

## ÜBERSICHT ÜBER DIE ECKPUNKTE DES KREDITVERTRAGES

Kreditbetrag:	<b>EUR 720.424,40</b> (Euro siebenhundertzwanzigtausendvierhundertvierundzwanzig/40)
Zinssatz:	6-Monats-EURIBOR zuzüglich Aufschlag von 0,37 %-Punkten p.a. bis einschließlich 17.3.2016 und danach Neuverhandlung
Bereitstellungsprovision:	0% p.a. dec.
Bearbeitungsentgelt:	EUR,-
Berechnung der Zinsen:	kal/360 kalenderhalbjährlich dekursiv
Rückzahlung:	kalenderhalbjährlich in 37 Annuitäten
Sicherstellung:	keine

Die Übersicht ist rechtlich unverbindlich. Rechtlich verbindlich, insbesondere im Falle von Widersprüchen ist ausschließlich der nachfolgende Inhalt des Kreditvertrages.

## A. KREDITBETRAG UND KUNDENDES KREDITES

### 1. KREDITEINRÄUMUNG UND KREDITBETRAG

HYPO NOE gewährt dem Kreditnehmer mit diesem Kreditvertrag („Kreditvertrag“) zu den nachfolgenden Bedingungen einen einmal ausnützbaren Kredit („Kredit“) in der Höhe von maximal EUR 720.424,40 (Euro siebenhundertzwanzigtausendvierhundertvierundzwanzig/40) auf dem Konto 466-212601, lautend auf den Kreditnehmer.

### 2. VERWENDUNGSZWECK

2.1 Der Kreditnehmer verpflichtet sich, den Kreditbetrag gemäß den Bedingungen und Bestimmungen dieses Kreditvertrags im erforderlichen Ausmaß ausschließlich für die Umschuldung von Darlehen - WVA Poppendorf-Wulfendorf („Projekt“) zu verwenden. Der Kreditnehmer handelt ausschließlich auf eigene Rechnung.

### 3. ABRUFUNG UND AUSZAHLUNG DES KREDITES

3.1 Die Auszahlung bzw. Teilauszahlung des Kredites erfolgt auf das in der Auszahlungsanforderung bekanntzugebende Konto.

### 4. BEARBEITUNGSENTGELT

4.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, der HYPO NOE binnen fünf Banktagen ab Abschluss dieses Kreditvertrages, spätestens jedoch unmittelbar mit Auszahlung des Kredites oder eines Teils davon, ein pauschales Bearbeitungsentgelt in der Höhe von EUR 0,- zu bezahlen. HYPO NOE ist berechtigt, das Bearbeitungsentgelt dem Kreditkonto anzulasten.

4.2 Das Bearbeitungsentgelt ist auch dann zu bezahlen, wenn es, aus welchem Grund immer, nicht zur Auszahlung des Kredites oder eines Teils davon kommt und die HYPO NOE daran kein Verschulden trifft.

### 5. BEREITSTELLUNGSPROVISION

5.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, für einen nicht abgerufenen Teil des Kredites ab Abschluss dieses Kreditvertrages bis einschließlich zu dem Tag, an dem der Kredit (samt Zinsen und Nebengebühren) vollständig an die HYPO NOE zurückgezahlt ist, eine Bereitstellungsprovision in der Höhe von 0 % pro Jahr des nicht abgerufenen Teils des Kredites an die HYPO NOE zu bezahlen.

5.2 Die Bereitstellungsprovision wird nach tatsächlich verstrichenen Tagen auf der Basis eines mit 360 Tagen angenommenen Jahres (kalendermäßig/360) verrechnet. Die Bereitstellungsprovision ist im Nachhinein zum jeweiligen Zinsfälligkeitstag zur Zahlung fällig.

### 6. HÖHE DER KREDITZINSEN

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, für den aushaftenden Kreditbetrag Zinsen („Kreditzinsen“) in der Höhe der Summe aus dem Basiszinssatz und dem Aufschlag (zusammen „Kreditzinssatz“) zu bezahlen.

6.1 Der Basiszinssatz („Basiszinssatz“) hat den Wert der ‚Euro Interbank Offered Rate‘ (EURIBOR) für Geldaufnahmen in Euro mit einer Zinsbindungsdauer von sechs Monaten, mindestens jedoch den Wert null.

6.2 Der Aufschlag („Aufschlag“) beträgt 0,37 %-Punkte p.a.. Dieser Aufschlag gilt bis zum 17.3.2016 („Stichtag-Aufschlag“). HYPO NOE und der Kreditnehmer werden vier Wochen vor dem Stichtag-Aufschlag in Verhandlung über einen neuen anzuwendenden Kreditzinssatz treten. Sollten sich HYPO NOE und der Kreditnehmer nicht bis längstens zehn Bankarbeitstage vor dem Stichtag-Aufschlag auf einen neuen anzuwendenden

Kreditzinssatz einigen, ist der zu diesem Zeitpunkt aushaftende Kreditbetrag samt Zinsen per Stichtag-Aufschlag vorzeitig zurückzuführen. Eine neuerliche Ausnützung des Kredits ist in diesem Fall ausgeschlossen.

- 6.3 Der Wert des Basiszinssatzes wird von HYPO NOE erstmals am zweiten Bankarbeitstag vor dem Kalendertag der Auszahlung des (ersten) Kredit(teil)betrages und danach jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor dem Zinsenfälligkeitstag ermittelt. Der so ermittelte Wert ist für die unmittelbar nachfolgende Zinsenperiode wirksam.
- 6.4 Als EURIBOR wird jeweils der auf der Reuters-Seite EURIBOR01 gegen 11.00 Uhr Wiener Zeit veröffentlichte Durchschnittzinssatz für die maßgebliche Zinsbindungsdauer des EURIBOR herangezogen. Sollte die Reuters-Seite EURIBOR01 nicht zur Verfügung stehen, wird eine andere öffentlich zugängliche Quelle herangezogen, die der Reuters-Seite EURIBOR01 entspricht. Sollte die Quotierung des EURIBOR überhaupt entfallen, wird der EURIBOR durch das arithmetische Mittel jener Zinssätze ersetzt, die drei Referenzbanken (wobei zwei Referenzbanken von HYPO NOE und eine Referenzbank vom Kreditnehmer namhaft zu machen sind) für Ausleihungen der gewünschten Laufzeit in Euro quotieren. Im Fall, dass der Basiszinssatz für eine auf der Reuters-Seite EURIBOR01 nicht veröffentlichte Zinsbindungsdauer zu ermitteln ist, wird HYPO NOE den EURIBOR aus den auf der genannten Seite veröffentlichten Prozentsätzen durch lineare Interpolation auf der Basis kalendermäßig/360 ermitteln.
- 6.5 „Zinsenperiode“ ist der Zeitraum vom Tag der (ersten) Auszahlung des Kredites (inklusive) bis zum ersten Zinsenfälligkeitstag (inklusive) und danach von jedem Zinsenfälligkeitstag (exklusive) bis zum nächsten Zinsenfälligkeitstag (inklusive). HYPO NOE hat das Recht, die Zinsenperiode an die Rückzahlungsmodalitäten anzupassen.
- 6.6 Die Kreditzinsen werden für jede Zinsenperiode kal/360 dekursiv auf zwei Kommastellen kaufmännisch gerundet berechnet.

## 7. FÄLLIGKEIT DER KREDITZINSEN

- 7.1 Die Kreditzinsen sind im Nachhinein am 17.3. und 17.9., erstmals am 17.3.2014, zur Zahlung fällig („Zinsenfälligkeitstag“).

## B. LAUFZEIT DES KREDITES

### 8. ORDENTLICHE RÜCKZAHLUNG DES KREDITES

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, den Kredit jeweils am 17.3. und 17.9. in 37 kalenderhalbjährlichen Annuitäten, erstmals am 17.3.2014 zurückzuzahlen.

### 9. VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG DES KREDITES

- 9.1 Der Kreditnehmer ist berechtigt, den Kredit ganz oder in Teilen zu den jeweiligen Zinsenfälligkeitstagen nach vorheriger Ankündigung (Rückzahlungsmittelteilung), die der HYPO NOE zumindest vier Wochen vor dem maßgeblichen Zinsenfälligkeitstag zugegangen ist, zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsmittelteilung hat den Rückzahlungsbetrag und den maßgeblichen Zinsenfälligkeitstag als Rückzahlungstag zu enthalten. Eine neuerliche Inanspruchnahme des Kredits für den vorzeitig zurückgezahlten Betrag ist nicht möglich. Mit Zugang der Rückzahlungsmittelteilung bei HYPO NOE ist der Kreditnehmer an diese gebunden und zur Rückzahlung gemäß Rückzahlungsmittelteilung verpflichtet.

### 10. FÄLLIGSTELLUNG DES KREDITES

- 10.1 HYPO NOE ist berechtigt, den Kredit mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen, wenn der Kreditnehmer (i) eine Verpflichtung aus einem Vertrag mit HYPO NOE nicht erfüllt oder (ii) eine Verpflichtung aus einem Vertrag mit einem anderen Kredit- oder Finanzinstitut nicht erfüllt und ein solcher Vertrag vorzeitig aufgekündigt wird, und, solange der Fälligkeitstellungsgrund andauert, die Kreditzinsen um 1,5 % p.a. zu erhöhen. HYPO NOE wird



dem Kreditnehmer in diesem Fall eine Frist von zwei Wochen gewähren, um den Fälligkeitstellungsgrund zu beseitigen. Ausgenommen von der Nachfristsetzung sind Fälle, in denen Gefahr im Verzug ist, sodass HYPO NOE durch das Zuwarten Schaden entstehen könnte. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit einer Fälligkeitstellung gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte.

- 10.2 Im Fall der Fälligkeitstellung ist der Kreditnehmer verpflichtet, HYPO NOE den aushaftenden Kreditbetrag, die aufgelaufenen Zinsen, den Rückzahlungsabgeltungsbetrag und alle Kosten, die durch die Fälligkeitstellung verursacht werden (einschließlich Refinanzierungsschäden, insbesondere Auflösungskosten unter Derivatengeschäften, die HYPO NOE zur Absicherung ihres Zinsrisikos und/oder Währungsrisikos zu diesem Kreditverhältnis abgeschlossen hat, und soweit nicht im Rückzahlungsabgeltungsbetrag enthalten) zu bezahlen.
- 10.3 Der Rückzahlungsabgeltungsbetrag berechnet sich durch Verzinsung des aushaftenden Kreditbetrages mit dem Aufschlag während des Zeitraumes vom Tag der Fälligkeitstellung bis zum Tag, an dem der aushaftende Kreditbetrag gemäß der ursprünglichen Rückzahlungsvereinbarung zurückzuzahlen wäre, (jeweils inklusive), abgezinst für den genannten Zeitraum mit einem fristenkonformen Zinssatz für diesen Zeitraum (am Geld- bzw. Kapitalmarkt und unter Berücksichtigung der ursprünglichen Rückzahlungsvereinbarung) und zwar unter Berücksichtigung der vereinbarten Zinsenfälligkeitsstermine.

## C. ALLGEMEINE KREDITBEDINGUNGEN

### 11. REGELMÄßIGE INFORMATIONSPFLICHTEN

- 11.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, die für Verzinsung und Tilgung dieses Kredites erforderlichen Beträge in den jeweiligen Voranschlag aufzunehmen und ordnungsgemäß zu bedecken.
- 11.2 HYPO NOE ist berechtigt, insoweit dies zur Überprüfung der Verpflichtungen aus diesem Kreditvertrag erforderlich ist, auf Kosten des Kreditnehmers jederzeit Betriebsbesichtigungen, Bucheinsichten und Betriebsprüfungen beim Kreditnehmer vorzunehmen und vom Steuerberater und/oder Abschlussprüfer des Kreditnehmers Auskünfte über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreditnehmers zu verlangen. Der Kreditnehmer entbindet hiermit diese Personen insoweit von deren Verschwiegenheitspflicht.

### 12. DECKUNGSSTOCKFÄHIGKEIT

- 12.1 Dieser Kredit wird als Deckungswert für nach österreichischem Recht ausgegebene Kommunalbriefe und/oder Pfandbriefe für die HYPO NOE bzw. für allfällige Konsorten herangezogen. Gemäß § 5 Abs 2 Pfandbriefgesetz findet eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen nicht statt.

### 13. ZAHLUNGEN

- 13.1 Der Kreditnehmer hat jede Zahlung aufgrund dieses Kreditvertrages ohne Abzug und damit insbesondere frei von einer gegenwärtig oder künftig anfallenden Steuer, Abgabe, Gebühr, Auflage oder anderen Belastung, welcher Art auch immer, zu leisten. Sollte der Kreditnehmer oder die HYPO NOE zu irgendeinem Zeitpunkt verpflichtet sein, einen solchen Abzug oder einen Einbehalt für einen solchen Abzug auf eine Zahlung vorzunehmen, so hat der Kreditnehmer der HYPO NOE (zusätzlich) einen Betrag in der Höhe zu zahlen, dass die HYPO NOE in Summe so viel erhält, wie sie ohne einen Abzug erhalten hätte.

- 13.2 Der Kreditnehmer hat jeden Betrag so zu bezahlen, dass er an seinem Fälligkeitsdatum auf dem dem Kreditnehmer vor Fälligkeit bekannt gegebenen Konto gutgebucht ist. Jede Zahlung hat in der Vertragswährung oder, falls dies objektiv unmöglich sein sollte, in der Währung zu erfolgen, die zum gegebenen Zeitpunkt für die Erfüllung von internationalen Verpflichtungen üblich ist.
- 13.3 Der Kreditnehmer verzichtet, auch für den Fall eines Insolvenzverfahrens, auf jede Aufrechnung gegen eine Verpflichtung aus diesem Kreditvertrag (oder einem anderen Vertrag mit der HYPO NOE) sowie auf die Ausübung bzw. Geltendmachung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus diesem Kreditvertrag (oder einem anderen Vertrag mit HYPO NOE) beeinträchtigt werden könnten.
- 13.4 HYPO NOE ist berechtigt, jeden Betrag, den sie im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag an einen Dritten bezahlt, dem Kreditkonto anzulasten.

#### 14. VERZUGSZINSEN

- 14.1 Für den Fall eines Zahlungsverzuges hat der Kreditnehmer für den rückständigen Betrag (Kapital, Zinsen, Spesen und sonstige fällige Forderungen) zuzüglich zu den Kreditzinsen Verzugszinsen nach Wahl der HYPO NOE in (i) der Höhe von 4,5 % p.a. oder (ii) gesetzlicher Höhe, sowie Zinseszinsen zu bezahlen. Die Verzugszinsen werden wie die Kreditzinsen berechnet.

#### 15. STEUERN, GEBÜHREN, ABGABEN UND SONSTIGE KOSTEN

- 15.1 Sämtliche Kosten, insbesondere Steuern (einschließlich Steuern, die von HYPO NOE zunächst zu tragen sind oder aufgrund einer Änderung in der Steuergesetzgebung zukünftig von HYPO NOE zu tragen wären und nicht reine Ertragsteuern darstellen), Gebühren (einschließlich allfällige Strafzuschläge), insbesondere auch eine etwaige Rechtsgeschäftsgebühr, Abgaben und Barauslagen im Zusammenhang mit diesem Kreditvertrag, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Durchführung und der Abwicklung dieses Kreditvertrages, der Herstellung der Auszahlungsvoraussetzungen und der Bestellung der Sicherheiten, trägt der Kreditnehmer. Sämtliche Kosten, die vom Kreditnehmer zu tragen wären, tatsächlich aber von HYPO NOE geleistet werden, sind dieser im gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Umfang auf erste Aufforderung vom Kreditnehmer zu ersetzen.

#### 16. BANKARBEITSTAG

- 16.1 „Bankarbeitstag“ ist jeder Tag, an dem Kreditinstitute in Wien für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und an dem das TARGET-Zahlungssystem (Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System) zur Verfügung steht.
- 16.2 Falls eine Zahlung an einem Tag fällig ist, der kein Bankarbeitstag ist, hat diese Zahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag zu erfolgen. Dies gilt nicht, wenn dadurch die Zahlung in einen anderen Kalendermonat fallen würde; in diesem Fall wird die Zahlung am nächstvorangehenden Bankarbeitstag fällig.

#### 17. GEÄNDERTE UMSTÄNDE

- 17.1 Wenn sich die rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder die daraus für den Kredit abgeleiteten Geschäftsvoraussetzungen aus nicht von HYPO NOE zu vertretenden Gründen ändern, und der HYPO NOE dadurch Kosten entstehen, ist HYPO NOE einseitig berechtigt, den Kreditzinssatz entsprechend anzupassen.
- 17.2 Ändern sich die von der HYPO NOE bei Abschluss dieses Kreditvertrages kalkulierten Refinanzierungskosten, etwa aufgrund gestiegener Liquiditätskosten, oder durch Änderungen der Wirtschaft (neue Kostenfaktoren) oder Änderungen auf den Kapitalmärkten, ist die HYPO NOE nach dem 17.3.2016 unbeschadet Punkt 17.1. einseitig berechtigt, den

Kreditzinssatz entsprechend anzupassen.

- 17.3 Der Kreditnehmer ist innerhalb von 6 Monaten nach der Verständigung von einer solchen Anpassung des Kreditzinssatzes gemäß Punkt 17.1 oder Punkt 17.2 berechtigt, den Kreditvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende einer Zinsenperiode zu kündigen. Innerhalb dieser sechs Monate sind die geänderten Konditionen entsprechend anzuwenden.
- 17.1 Tritt ein Ereignis ein, das zur Folge hat, dass die weitere Erfüllung einer Pflicht oder Ausübung eines Rechtes aus dem Kreditvertrag durch HYPO NOE rechtswidrig oder unmöglich ist, ist HYPO NOE zur Fälligestellung des Kredites berechtigt.

## 18. ÜBERTRAGUNG DES RISIKOS

- 18.1 HYPO NOE ist berechtigt, während der gesamten Dauer der Geschäftsverbindung mit dem Kreditnehmer das Risiko aus dem Kreditvertrag und das Risiko aller anderen Forderungen aus der Geschäftsverbindung der HYPO NOE mit dem Kreditnehmer ganz oder teilweise auf Dritte, in welcher Form immer (etwa in Form von - auch stillen - Kreditkonsortien, durch Forderungsabtretung (auch im Rahmen eines Forderungsverbriefungsprogrammes) oder durch Begebung von Wertpapieren, die durch Forderungen gegen den Kreditnehmer unterlegt oder besichert sind) zu übertragen.

## 19. DATENSCHUTZ UND TELEKOMMUNIKATION

- 19.1 Der Kreditnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass HYPO NOE alle im Zusammenhang mit dem Kreditverhältnis erlangten Daten automationsunterstützt verarbeitet und Geheimnisse im Sinne des § 38 Abs 1 Bankwesengesetz und personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Z 1 Datenschutzgesetz 2000
- 19.1.1 an Dritte, auf die das Risiko aus dem Kreditvertrag übertragen ist oder werden soll, insbesondere in Form der Bestellung einer Sicherheit oder der Übernahme einer Haftung oder der Forderungsabtretung oder von (stillen) Kreditkonsortien, und
- 19.1.2 an Refinanzierungsgeber der HYPO NOE, insbesondere an solche, denen gegenüber die Forderungen der HYPO NOE gegen den Kreditnehmer als Sicherheit dienen sollen, darunter insbesondere die Europäische Zentralbank, die Oesterreichische Nationalbank, die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, die European Bank for Reconstruction and Development oder die Europäische Investitionsbank,
- 19.1.3 an Gesellschaften, die dem Konzern der HYPO NOE Gruppe Bank AG angehören, jeweils soweit dies zur Beurteilung des Kreditrisikos (inklusive der bestellten Sicherheiten) oder zur Übertragung von Forderungen oder Risiken aus dem Kreditvertrag notwendig ist, sowie
- 19.1.4 an Personen, die HYPO NOE im Zusammenhang mit der Prüfung, Bestellung und/oder Überwachung von Sicherheiten bezieht und gesetzlich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, soweit dies für diesen Zweck notwendig ist,
- 19.1.5 an Einlagen- und Anlegerentschädigungseinrichtungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers im Rahmen eines Frühwarnsystems zur Beurteilung allfälliger von diesen Einrichtungen abzudeckender Risiken, und
- 19.1.6 an Einrichtungen, die HYPO NOE zur Erfüllung von Pflichten aus den bankrechtlichen Ordnungsnormen (insbesondere den §§ 22 ff BWG) bezieht, soweit dies zur Erfüllung dieser Pflichten notwendig ist,
- weitergibt. Die weitergegebenen Daten können insbesondere die im Kreditantrag oder im Kreditvertrag enthaltenen Daten, Daten aus den der HYPO NOE übermittelten Informationen (wie Berichte und Abschlüsse) oder sonstige von HYPO NOE im Rahmen der Risikobeurteilung verarbeitete Daten umfassen.
- 19.2 Der Kreditnehmer anerkennt, dass HYPO NOE ein rechtliches Interesse daran hat, Register einzusehen, in die der Kreditnehmer oder eines seiner Wirtschaftsgüter eingetragen ist

(insbesondere das Personenverzeichnis des Grundbuches). Der Kreditnehmer ermächtigt und bevollmächtigt HYPO NOE hiermit, solche Register einzusehen und Auszüge von der registerführenden Stelle zu begehren (insbesondere zum Personenverzeichnis des Grundbuches gemäß § 5 Absatz 4 GUG).

- 19.3 Der Kreditnehmer erklärt sich bis auf Widerruf damit einverstanden, dass ihm die HYPO NOE, die HYPO NOE Landesbank AG und jede Gesellschaft aus der HYPO NOE Gruppe zu Werbezwecken Produktinformationen, Veranstaltungshinweise usw. auch mittels Telefon, Telefax oder elektronischer Post übermittelt.
- 19.4 Im Umfang dieses Punktes entbindet der Kreditnehmer die HYPO NOE ausdrücklich gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG vom Bankgeheimnis.

## 20. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 20.1 Gerichtsstand ist ausschließlich das in Handelssachen zuständige Gericht in St. Pölten. HYPO NOE ist berechtigt, ihre Rechte auch beim sonst örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.
- 20.2 Es gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

## 21. FORM VON ERKLÄRUNGEN

- 21.1 Jede Information oder Erklärung des Kreditnehmers ist gegenüber der HYPO NOE in Schriftform (inklusive Telefax) abzugeben (widerigenfalls sie nicht rechtswirksam erfolgt ist). Dies gilt insbesondere für die Abrufung des Kredites, die Ausübung von etwaigen Wahlrechten und die Erfüllung von Informationspflichten.
- 21.2 Sofern im Kreditvertrag eine Zustimmung der HYPO NOE zu einer Maßnahme oder Handlung des Kreditnehmers verlangt ist, hat der Kreditnehmer die HYPO NOE zeitgerecht vor der zustimmungspflichtigen Maßnahme um die Zustimmung zu ersuchen. Eine Zustimmung der HYPO NOE liegt nur vor, wenn sie schriftlich und ausdrücklich abgegeben wird.

## 22. SONSTIGES

- 22.1 Der Kreditnehmer ist auf Verlangen der HYPO NOE verpflichtet, jede Vollmacht und jedes Rechtsgeschäft, die (das) im Kreditvertrag enthalten ist, gesondert in einer die HYPO NOE in Form und Substanz zufrieden stellenden Weise zu beurkunden.
- 22.2 Ein Verzicht auf die Ausübung eines Rechtes durch HYPO NOE liegt nur vor, wenn der Verzicht ausdrücklich und schriftlich erfolgt. Insbesondere stellt die Nichtausübung eines Rechtes keinen Verzicht auf die Ausübung dieses Recht dar.
- 22.3 Die Parteien vereinbaren die Anwendbarkeit der Allgemeinen Bedingungen für Bankgeschäfte („AGB“) gemäß Anlage in der jeweils auf der Website der HYPO NOE ([www.hyponoe.at](http://www.hyponoe.at)) abrufbaren aktuellen Fassung, wobei im Falle einer widersprüchlichen Regelung die Regelungen dieses Kreditvertrags den AGB vorgehen. Der Kreditnehmer bestätigt, die AGB erhalten und deren aktuellen Inhalt zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben.


## 23. BEILAGENÜBERSICHT

- Allgemeine Bedingungen für Bankgeschäfte

**ANBOT**

Die HYPO NOE bietet dem Kreditnehmer den Abschluss dieses Kreditvertrages an.

St. Pölten, am 8/12/2013

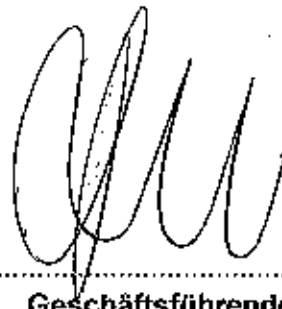
  
.....  
**HYPO NOE Gruppe Bank AG**  
**Dr. Christian Koch Bettina Bartl**

**Annahmeerklärung**

Der Kreditnehmer nimmt das obige Anbot zum Abschluss eines Kreditvertrages an.

.....am.....  
Ort, Datum

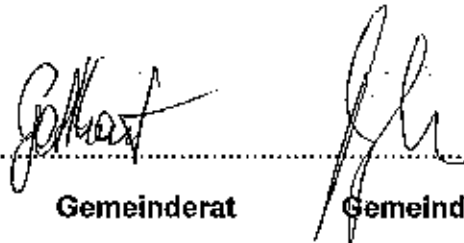
.....  
**Bürgermeister**



.....am.....  
Ort, Datum

.....  
**Geschäftsführender Gemeinderat**

Zur Kenntnis genommen in der Sitzung des Gemeinderates vom .....



.....  
**Gemeinderat**                      **Gemeinderat**

Genehmigung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (falls erforderlich, sonst freilassen):

.....  
**Amt der Nö Landesregierung**